

Die Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern

Autor(en): **Rüetschi, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **24-25 (1876)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-124070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Xyl. Atelier v. Buri & Jecker in Bern.

Chromotyp. v. B. F. Haller in Bern.

Das Wappen der Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern.

(Nach dem Glasgemälde von Dr. Stank auf Pfiffern.)

Die Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern.

Geschildert von Dr. K. K ü e t s c h i , Pfarrer am Münster.

Motto: Et mihi vetustas res scribent
nescio quo pacto antiquus fit
animus. Liv. XLIII, 43.

V o r w o r t.

Es darf als ein sehr glücklicher Gedanke des verdienstvollen Begründers des Berner Taschenbuchs bezeichnet werden, nach und nach Schilderungen der Geschichte sämtlicher 13 Gesellschaften der Stadt Bern zu veranstalten und dabei sofort durch Darstellung der Geschichte von Kaufleuten, auf Grundlage der vortrefflichen Arbeit des Herrn alt Appellationsrichters B. F. von Rodt sel., mit gutem Beispiel voranzugehen. Seitdem ist bereits die Mehrzahl unserer Gesellschaften einläßlich bearbeitet worden; es kann daher, wenn unnöthige Wiederholungen vermieden werden sollen, schwerlich die Aufgabe sein, die übrigen ebenso ausführlich zu behandeln, zumal die Entwicklung der Gesellschaften so ziemlich bei Allen die nämliche gewesen ist. Wir dürfen vielmehr für das Allgemeine auf die Arbeiten unserer Vorgänger verweisen, namentlich auf den Aufsatz des Herrn Dr. K. Wyß, „die alten Stuben- und

Schießgesellschaften der Stadt Bern“ (im Berner Taschenbuch 1854), „die Gesellschaft von Kaufleuten“ von L. Lauterburg (ebenda, 1862) und die Arbeit von Herrn Staatschreiber M. v. Stürler über „die Gesellschaft von Gerbern“ (ebenda, 1863), und beschränken uns in den nachfolgenden Blättern vorzugsweise auf das, was die Gesellschaft von Zimmerleuten mehr oder weniger Eigenthümliches bietet und was zur Illustration unseres Gesellschaftswesens und der bernischen Culturgeschichte überhaupt dienen kann.

Leider bietet das Gesellschaftsarchiv von Zimmerleuten selbst dem Forscher nicht eben gar reichen Stoff dar, beginnt doch unser ältestes Manual erst mit dem Jahr 1694 und finden sich auch in der Folgezeit bedeutende Lücken: gleich im ersten Bande sind die Seiten 58—84 leer gelassen, d. h. die Verhandlungen vom 2. Januar 1699 an bis zum 31. Dezember 1701 sind nicht eingetragen (der Gesellschaftschreiber wird das „auf gelegene Zeit“ verschoben und endlich ganz unterlassen haben!); sodann sind — unbekannt, wann und wie — die drei Bände des Protokolls vom 2. November 1776 bis zum 21. Januar 1801 aus dem Archiv verschwunden.

Wir versuchen im Folgenden zusammenzustellen, was wir aus den Gesellschaftsmanualen, dem Staatsarchiv und einigen andern handschriftlichen und gedruckten Quellen geschöpft haben. Möchte doch durch Verbreitung besserer Kenntniß der ältern Geschichte unserer Väter auch der ächte, wahrhaftige Bernergeist wieder geweckt werden können, dem unsere Gesellschaften und unsere Vaterstadt überhaupt ihren Flor verdanken, und möchte der rechte Geist auch zu einer zeitgemäßen Umgestaltung unserer burgerlichen Einrichtungen führen, ehe denn es — zu spät ist, und auch diese ehrwürdigen Reste einer großen Vorzeit von der

fortgeschrittenen Entwicklung unserer Tage statt zweckmäßig erneuert, vielmehr gänzlich beseitigt und zerstört werden!

I. Entstehung und Composition der Gesellschaft.

Seit wann in der Stadt Bern eine eigene Genossenschaft der Zimmerleute besteht, ähnlich andern Handwerkerverbindungen, können wir nicht mehr genau angeben. Sie wird wohl mit den meisten übrigen Gesellschaften sich allmählig gebildet haben und zwar im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts. Wenigstens werden bereits 1373 die Zimmerleute als Handwerk neben andern erwähnt¹⁾, und es liegt ja in der Natur der Dinge, daß auch die Genossen derjenigen Handwerke, die irgendwie in Holz arbeiteten, sich frühe zusammen thaten, waren sie doch für ein entstehendes städtisches Gemeinwesen kaum minder nothwendig und minder wichtig, als die übrigen. Gewiß ist, daß im fünfzehnten Jahrhundert die Stubengesellschaften organisirte Militärabtheilungen der Stadt und gesetzliche Abtheilungen der Bürgerschaft wurden²⁾; damals gab es 17 Gesellschaften, unter denen auch Zimmerleuten war; Pfistern war in zwei, Gerbern in drei Gesellschaften getheilt, später vereinigten sich Ober- und Niederpfistern, Ober- und Niedergerbern, Mittelgerbern nahm den Namen zum rothen Löwen an, Rebleuten und die Schützengesellschaft ging ein, und 1598 erscheinen nur noch unsere jetzigen 13 Gesellschaften³⁾.

Wie diese Gesellschaften sich nach und nach aus freiwilligen Verbindungen von Männern des nämlichen oder

¹⁾ Tillier, Gesch. Berns, I., S. 318; Wyß im Berner Taschenbuch 1854, S. 135; doch fehlen die Zimmerleute in der Aufzählung von Stürler, B.-L. 1863, S. 3 f.

²⁾ Wyß a. a. O., S. 139 f. — ³⁾ Wyß, S. 140.

eines ähnlichen Berufes herausbildeten, — wie sie aber in Bern, anders als z. B. in Zürich und den meisten deutschen Städten, niemals zu eigentlichen „Zünften“ oder strenggeschlossenen Handwerkerverbindungen mit direktem Antheil am Staatsregiment wurden, was vielmehr die Regierung stets zu verhindern mußte, — das dürfen wir als aus den Untersuchungen unserer Vorgänger bekannt voraussetzen¹⁾.

Wer gehörte denn aber zu der Gesellschaft von Zimmerleuten? Welches waren den Gesetzen gemäß die Genossen eben dieser Gesellschaft?

Während anfänglich das Bürgerrecht keineswegs den Besitz eines „Stubenrechts“ bedingte und es Bürger gab, die keiner Gesellschaft angehörten, und nur, wer in die Zweihundert eintrat, auch in eine Stube treten mußte, wurde 1534 verordnet, daß jeder Einwohner der Stadt sich um eine Gesellschaft bewerben und auf einer Stube annehmen lassen solle²⁾. Doch scheint man damit auch später oft lange gezögert zu haben, wie man aus einer Verordnung von 1687 schließen darf, wonach jede ledige Mannsperson, die einen obrigkeitlichen Posten bekomme oder sich verheirathe, binnen Jahresfrist eine Gesellschaft annehmen solle bei Strafe von 10 Pfd. im ersten, 20 im zweiten, 30 im dritten Jahre und bei Verlust des Bürgerrechts im vierten Jahre³⁾. Soweit wir nun diese Verhältnisse zurückverfolgen können, bestand unsere Gesellschaft jeder Zeit aus den vier Handwerken der Zimmerleute (oder „hölzig Werkmeister“), mit denen die „Decker“ (Dachdecker) verbunden waren, der Tischmacher, der

¹⁾ Wyß, S. 129 ff.; vergl. Tillier I., S. 80, 96 f., 317 f., und die strengen Verordnungen gegen die Zünfte von 1294, 1363, 1373.

²⁾ Wyß, S. 142; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 72, v. Stürler id. 1863, S. 22.

³⁾ Manual von Zimmerleuten, IV., S. 24.

Rüfer und der Wagner, zu welchen sonderbarer Weise einmal auch die, sonst auf Kaufleuten gehörenden „Glaser“ gezählt wurden¹⁾. Immerhin wurden die Zimmerleute als der vorherrschende Bestandtheil angesehen, wie aus dem Namen der ganzen Gesellschaft und aus dem Streit über das Wappen, wovon unten, hervorgeht. Doch entstand hie und da Streit über die Zugehörigkeit einzelner Gewerke. So hatten 1526 die Tischmacher für sich sein wollen, wurden aber von den Räten ausdrücklich Zimmerleuten zugewiesen²⁾. Noch unterm 25. November 1568 wurde dieser immer wiederkehrende Streit zwischen den Meistern und Stubengesellen Zimmerhandwerks und den Tischmachern von den Zweihundert dahin entschieden, daß ja freilich die Tischmacher zu Zimmerleuten gehören und nicht andere Stuben annehmen sollten und die, welche Letzteres gethan, entweder zu Zimmerleuten zurückkehren oder ihr Handwerk aufgeben resp. nicht ferner ausüben sollten³⁾.

Noch viel häufiger waren aber die Streitigkeiten über die Angehörigkeit einzelner Personen zu dieser oder jener Gesellschaft, und es war erst unserm Jahrhundert vorbehalten, durch förmliche, allgemeine Schließung der Gesellschaften diesen beständigen Reibungen, die nicht eben ein erfreuliches Bild brüderlicher Eintracht darbieten, den Faden abzuschneiden. Zwar beschloffen schon 1692 Rath und XVI, jeder Bürger solle auf der Gesellschaft angenommen werden, auf welcher sein Handwerk zünftig sei, was Rath und Bürger am 12. Januar 1695 bestätigten und durch

¹⁾ Manual von Zimmerleuten, II, S. 181; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 12, 15; Tillier II, S. 454 f.

²⁾ Rathsmニュアル Nr. 209, S. 166 (im Staatsarchiv).

³⁾ Deutsches Spruchbuch X X. S. 322 ff. (Staatsarchiv).

Kreisschreiben den Gesellschaften kund thaten¹⁾. Demungeachtet gab es wiederholt Streitigkeiten, indem diejenigen Gesellschaften, welche keinen zünftigen Regeln unterworfen waren, wie z. B. Kaufleuten, sich in der günstigen Stellung befanden, solche Angehörige, die ein zünftiges Handwerk erlernten, andern Gesellschaften zuweisen zu können, ohne Gegenrecht halten zu müssen²⁾. Der Streit drehte sich im Wesentlichen um die Frage, ob die Söhne jeweilen der Gesellschaft des Vaters angehören sollten oder dürften, selbst abgesehen von ihrem Handwerk oder Beruf, oder ob sie je nach dem letztern die Gesellschaft zu wechseln, somit eine andere als die väterliche anzunehmen hätten. So wurde 1574, April 23., bei Anlaß eines Spezialfalles von Klein und Großen Räten erkannt, daß Zimmerleuten Angehörige von Mohren, die das Tischmacherhandwerk erlernt hätten, annehmen solle und dagegen Mohren die Tuchscherer³⁾. Auf diese Erkenntniß, sowie auf die oben (S. 117 Note 2) erwähnte von 1526 berief sich Zimmerleuten kurze Zeit später in einem Streit mit Mittellöwen zum Beweis dafür, daß Meister des Tischmacherhandwerks auf Zimmerleuten gehörten, wie auch deren Söhne, gesetzt auch, letztere hätten nicht das Tischlerhandwerk erlernt, sofern sie nur auch kein anderwärts zünftiges Handwerk betrieben. Rät und Bürger erkannten aber (7. Januar 1576), daß Söhne, deren Väter auf einer andern Gesellschaft zünftig seien, auf ihrer väterlichen Gesellschaft verbleiben dürften, gesetzt auch, sie erlernten das Tischmacherhandwerk. Wenn dagegen fremde Tischmacher sich in der Stadt niederließen,

¹⁾ Polizeib. Nr. 9, Fol. 157 (im St.-A.); — Tillier IV, S. 464.

²⁾ Lauterburg im Taschenb. 1862, S. 18 ff.

³⁾ Deutsches Spruchb. Z Z, S. 453 ff. (St.-A.)

so müßten sich diese auf Zimmerleuten annehmen lassen¹⁾. Mittellöwen hatte besonders den Umstand geltend gemacht, daß ihre Gesellschaft viel reicher sei, als diejenige von Zimmerleuten, Väter aber ihren Söhnen diesen Vortheil nicht entziehen sollten. Man sieht, es beginnt bereits die Lockerung der alten auf Handwerk und Beruf beruhenden Bande, um dem Prinzip der Erblichkeit der Gesellschaftsangehörigkeit Platz zu machen, dem schließlich der Sieg vollständig zufiel. Es läßt sich noch ziemlich deutlich verfolgen, wie dieses Resultat allmählig herbeigeführt wurde; wir führen zur Erläuterung nur einige Beispiele an. 1694, Februar 16., wurden in einem „gemeinen Jahr- und Gesellschaftsgebot“ Meister Joh. Pfander, der Küfer, und Meister Dufresne, der Wagner, an die Gesellschaften ihrer Väter gewiesen und trotz ihrer Handwerke nicht auf Zimmerleuten angenommen, „es wäre dann Sach, daß andere Gesellschaften uns ein Gschrißft einhändigten, daß sie künftig auch die Unsrigen Handwerks halb annehmen wolltind.“²⁾ 1695, Dezember 30., wurde erkannt: da Mohren keine „Ußeren“ (von einer andern Gesellschaft Stammenden) ohne Erlegung eines ungewohnt großen Gelds (30 Kronen) annehmen will, so sollen die von dort Stammenden, aber Handwerks halb auf Zimmerleuten Gehörenden hierseits ein gleich großes Annehmungsgeld bezahlen; — was sofort auf Wagner Jenzer angewendet wurde, der 1697 auf Zimmerleuten gleich viel entrichten mußte, wie das Jahr zuvor Läger, von Zimmerleuten stammend, auf Mohren hatte erlegen müssen³⁾. — Während Söhne von Vätern, die Stubengesellen waren, unbedenklich in die väterliche Gesellschaft angenommen wurden, selbst wenn sie kein hieher

1) Deutsches Spruchb. U U U, S. 261—268.

2) Manual von Z., I., S. 3. — 3) Idem, S. 17, 21, 37.

gehörendes, aber auch kein, einer andern Gesellschaft zugewiesenes Handwerk betrieben, sondern z. B. Geistliche waren, so nahm man es mit Aufnahme „Neußerer“ strenger. So wurde 1702 Bernhard Wägeli, der nur Stubengesell und nicht Meister des Zimmerhandwerks zu werden begehrte, „das Handwerk auch nicht also erlernt und erwandert, wie die Ordnungen Mr. Gn. Hn. erfordern,“ dessen Vorfahren auch nicht auf Zimmerleuten genössig gewesen waren, von hier ab = und auf seines Vaters Gesellschaft gewiesen¹⁾. Solchen, die Handwerks wegen von andern Gesellschaften her sich auf Zimmerleuten annehmen ließen, wurde 1712 ein Annehmungsgeld von 15 Kronen auferlegt²⁾. Im Jahr 1727 spielte sich ein langwieriger Streit ab zwischen Zimmerleuten einerseits, Gerbern und Webern anderseits: Letztere reklamirten, weil ersteres die Tischmacher Abrah. Haller und Pet. Jak. Dufresne, die von ihren Eltern her jenen beiden Gesellschaften angehörten, um ihres Handwerks willen aber auf Zimmerleuten sich aufnehmen lassen wollten, nicht als Stubengesellen annehmen wollte. Es liegt darüber vor ein Memorial von Gerbern, eine Klage von Webern und eine einläßliche Antwort von Zimmerleuten, hervorgerufen durch einen Zettel von Rath und XVI³⁾. Es würde zu weit führen, diese Aktenstücke in extenso mitzutheilen; zur Charakterisirung der Lage führen wir nur aus der Antwort von Zimmerleuten Einiges an: Auch früher seien Hr. Schaffner von Werdt sel. und Meister Georg Langhans sel. ehrliche Meister des Tischmacherhandwerks gewesen und hätten „Gesind gefördert und Knaben aufdingen lassen und das Handwerk

1) a. a. D. I., S. 86. — 2) a. a. D. I., S. 116.

3) a. a. D. II., S. 59—63.

gelehrt, auch sonst die Handwerksbräuch gehalten," und seien dennoch bis an ihr Absterben Zunftgenossen von Gerbern geblieben, wo die Ihrigen noch zur Stund seien; ebenso befänden sich gegenwärtig auf einer Ed. Gesellschaft zu Affen drei ehrliche Tischmachermeister Edelstein, Feer und Divy; diese würden von der Ed. Meisterschaft der Tischmacher auf Zimmerleuten für ihre Mitmeister gehalten und wohnten allen Versammlungen des Handwerks (s. das folg. Kapitel) bei, ohne deßhalb durch ihr Handwerk verbunden zu sein, sich auf die Gesellschaft von Zimmerleuten annehmen zu lassen. Haller speziell habe kein Meisterstück gemacht, noch zu machen verlangt, werde es auch hoffentlich (sic!) nicht machen können (solche wurden aber nicht als Stubengesellen aufgenommen), sich auch nie um die Aufnahme gemeldet: drum gehöre er nicht auf Zimmerleuten, wo auch seine Voreltern niemals zünftig gewesen seien. Zimmerleuten wolle jetzt, da jede Gesellschaft ihre Armen erhalten müsse (s. unten), nicht genöthigt werden, Alle und Jede, die sich von den vier Handwerken melden, anzunehmen, sonst müßte eine Ed. Gesellschaft zu Zimmerleuten unvermeidlich verarmen, zumal andere Gesellschaften nur diejenigen dergleichen Handwerke lernen lassen, die bei keinen Mitteln sind, hernach meistens mit ihrem Handwerk nicht fortkommen, aber viele Kinder zeugen, alles aber endlich erarme und zu höchster Beschwerde der Gesellschaft sie und die Ihrigen allda erhalten werden müßten. Wenn vordem Einige, von andern Gesellschaften stammend, auf Zimmerleuten seien angenommen worden, so sei das nicht aus Schuldigkeit, sondern aus freiem Willen geschehen, weil sich damals wenig Stubengesellen unter den Handwerken gefunden, was sich ganz geändert habe, zumal der Mangel durch Zufendung unbemittelter und hernach verarmter

Meister von andern Gesellschaften ersetzt und Zimmerleuten durch ihre hinterlassenen, starken Familien höchlich beschwert worden, so daß sie wegen Geringheit ihres Stubengutes die Quantität der Armen aus dem jährlichen Einkommen unmöglich habe erhalten können, sondern bei zunehmender Armuth unvermeidlich das Kapital und endlich Alles aufopfern müßte. — Der Gesellschaft von Webern ward speziell geantwortet, daß sie sich über die Abweisung des Dufresne nicht wundern könne, da es ihr gar wohl bekannt sein werde, daß sie von ihren Stubengenossen bereits Etliche zu Zimmerleuten geschickt, wie den alten Wagner Dufresne, den Zimmermeister Luz und Tischmacher von Greherz, deren Zustand einer Ed. Gesellschaft von Webern „gar wohl im Wüßen“, und daß durch dieselben Zimmerleuten höchlich beschwert worden, also daß Webern es unterlassen könnte, die von Zimmerleuten mit Zuschicken ihrer Stubengenossen ein Mehreres zu beschweren, zumal die von Zimmerleuten denen von Webern mit ihren Stubengesellen nie beschwerlich gewesen und sie ihnen überschickt haben. Die beiden Genannten wurden schließlich doch auf Zimmerleuten aufgenommen¹⁾.

Man sieht aus dieser ganzen bedauerlichen Geschichte, wie man schon damals in Folge der neuen Armengesetzgebung — wie Aehnliches heute wieder aus ähnlichen Gründen, nur in anderer Weise und in größerem Maßstabe geschieht — die „minderen Bürger“ möglichst von einer Gesellschaft der andern zuzuschieben suchte; besonders thaten das jene Gesellschaften, bei denen sich der ursprüngliche Handwerkscharakter längst verloren hatte, denen gegenüber, bei denen dieser noch einigermaßen fortbestand, was auf

¹⁾ 1728, j. Manual v. B., II., S. 85.

Zimmerleuten nach einer richtigen Bemerkung von Durheim¹⁾ bis 1798 vorherrschend der Fall war.

Ähnliches wiederholte sich noch öfter. So wurde in den Jahren 1737—43 ein Meister Haag, Wagner, unehlich, wiederholt abgewiesen, es sei denn, seine väterliche Gesellschaft (Schmieden) stelle einen Revers aus, daß sie künftig Uneheliche von Zimmerleuten, die ein dort zünftiges Handwerk erlernten, auch annehmen wolle. Der Revers wurde (28. Dezember 1743) ausgestellt, Haag also aufgenommen²⁾. Man kam so allmählig auf den Ausweg der Reciprocität zwischen den einzelnen Gesellschaften. 1768 wurde Mezgern angefragt, ob sie — unter Zusicherung Gegenrechts von Zimmerleuten — ihre Gesellschaftsgenossen behalten wollten, wenn sie gleich ein auf Zimmerleuten gehörendes Handwerk erlernten³⁾. 1775 wurde Tischmachermeister Feer abgewiesen, da Affen seine väterliche Zunft sei, ihn auch als den seinen anerkannt habe, indem es dessen Geldstag verführt und seiner Frau einen Vogt verordnet habe; auch sei schon sein Vater, obwohl ebenfalls Tischmacher, auf Affen verblieben, wie denn überhaupt das Tischmacherhandwerk nicht verbindlich sei, Tischmacher auf sehr verschiedenen Gesellschaften Burger seien⁴⁾. Wirklich war z. B. der Ebenist Saml. Anton Frank nach seinem Wunsche auf seiner väterlichen Gesellschaft Pfistern verblieben⁵⁾. Im Jahr 1772 berichtete der Obmann von Zimmerleuten, Geleitsherr Gruber: die leidige Erfahrung lehre, daß viele Gesellschaften die meisten ihrer armen Angehörigen solchen Handwerken widmen, die zu Zimmerleuten

¹⁾ Beschreibung der Stadt Bern (1859), S. 190.

²⁾ Manual v. Z., III., S. 11, 48, 80, 91 f.

³⁾ a. a. D., V., S. 172. — ⁴⁾ a. a. D., V., S. 369 f., 387.

⁵⁾ a. a. D., IV., S. 262 f.

verbindlich seien, daher denn die Gesellschaft mit Armen überlastet werde. Er erhielt daher den Auftrag, mit andern Gesellschaften zu unterhandeln, daß man sich dahin vereinige, daß jede Gesellschaft ihre Genossen behalten und nicht mehr den andern aufbürden solle¹⁾ Aber erst am 26. September 1804 beschloß das Große Bot von Zimmerleuten, daß die Gesellschaft fortan „geschlossen“ sein solle, d. h. daß kein durch Geburt einer andern Gesellschaft Angehöriger um seines Handwerks willen hierseits aufgenommen werden solle und umgekehrt. Am 24. Januar 1805 hob endlich der Große Stadtrath, auf den Vorgang und Wunsch mehrerer Gesellschaften und auf den Antrag von Zimmerleuten, die Maßregel auf alle Gesellschaften auszudehnen, die Handwerkszünftigkeit auf den 13 Gesellschaften gänzlich auf²⁾.

II. Organisation der Gesellschaft, Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

Die vier auf Zimmerleuten zünftigen Handwerke der Zimmerleute, Tischmacher, Wagner und Küfer bildeten in Sachen des Handwerks jede eine besondere Genossenschaft, die unter einem eigenen „Bottmeister“ stand und ihre besonderen „gemeinen Gebotte“ abhielt, über deren Verhandlungen indessen keine Protokolle geführt worden zu sein scheinen, — wenigstens sind keine vorhanden. In allen andern Beziehungen — Vormundschafts- und Armenwesen, Militär u. s. w. — machten die vier gemeinschaftlich die Gesellschaft von Zimmerleuten aus. Diese versammelte sich zu Vornahme ihrer Geschäfte, namentlich Passation der Rechnungen, im „allgemeinen Gebot“, in der Zwischenzeit

¹⁾ a. a. O., V, S. 277. — ²⁾ a. a. O., VI., S. 339 f., 353 ff.

besorgten die „Fürgesetzten“ die laufenden Geschäfte. Die Sitzungen beider Behörden waren ehemals spärlich: 1694 z. B. fanden zwei allgemeine und drei Fürgesetzten=Bote statt, 1695 drei fürgesetzte und vier allgemeine, wovon zwei wegen Streitigkeiten von Gesellschaftsgenossen auf Befehl und unter dem Vorsitz des Herrn Venner Bucher¹⁾; 1702, 1703, 1710, 1720 ward nur je ein allgemeines und gar kein Vorgesetzten=Bot gehalten (wenigstens ist nichts davon protokolliert). Von Beamten erscheinen die nämlichen wie noch heute: Obmann (Präsident), Seckelmeister, Stubenschreiber, Umbieter, außerdem zwei Stubenmeister, ein „regierender“ und ein „neuer“, so daß Jeder zwei Jahre amtierte²⁾; sie waren ursprünglich die Präsidenten des allgemeinen Bots, später die Aufseher über das Gesellschaftshaus, die Polizei und die Finanzen; sie wechselten nach den vier Handwerken, hatten aber nicht Sitz bei den Vorgesetzten³⁾. Man hielt übrigens fast eifersüchtig auf die Gleichheit Aller; so heißt es im Protokoll, bei Anlaß der Wahl des Herrn Gruber zum „Präsidenten und Wortführer“ nach dem Ableben des Obmann Zigerli 1694, August 13.⁴⁾: „Im Uebrigen sollen wir Alle gleich sein und Einen corpus machen, auch sich nicht höher als andere schätzen, sondern sämtlich einmüthig, verträglich, friedlich, einig und vertraulich sein, heinebens auch der Ed. Gesellschaft Nutzen eher als gleichsam sein selbstem suchen, dero-selben in allen billigen Dingen mit Rath und That beizuspringen und bestmöglichst behülflich sein, alles ohne Gefährd, Amen, daß es geschehe!“ Aus jedem Handwerke

1) Manual von Z., I., S. 10 f., 18 f.

2) Vergl. Lauterburg im B.-Z. 1862, S. 91 f.

3) Manual von Z., I., S. 38, V., S. 351.

4) a. a. O., I., S. 8.

sollten zwei Vorgesetzte sein; gewöhnlich waren es gewesene Stubenmeister¹⁾. Es mußten daher Männer, die man zu Vorgesetzten wünschte, die aber kein zünftiges Handwerk betrieben, pro forma ein Handwerk „annehmen“, z. B. 1768 Hr. Fürsprech Gruber das Wagner-, Hr. Operator Brunner das Tischmacherhandwerk, dessen eine Vorgesetzten-Stelle seit Jahren ledig war.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen waren diejenigen, welche eine entehrende Strafe erlitten hatten, die Unehlichen und Vergeltstagten und die, welche für ihre Person das Almosen genossen; letzteres wurde 1751 dahin verschärft, daß auch solche, deren Frau und Kinder auf dem Armenetat standen, ausgeschlossen wurden²⁾.

Gegenwärtig besteht das Vorgesetztenbott, welches Vormundschafts- und Armenbehörde zugleich ist, aus dem Obmann, dem Vize-Obmann und neun Mitgliedern; eine Erziehungskommission von einem Präsidenten und fünf Mitgliedern, eine Rechnungsuntersuchungs- und eine Geldanwendungs-Kommission von je drei Mitgliedern besorgen in meist nur vorberathender Weise die, durch ihre Namen angedeuteten Geschäfte. Eigentliche Gesellschaftsbeamte (mit freilich sehr bescheidenen Honoraren) sind der Sackelmeister, der Almosner, der zugleich Waisenvogt ist, der Stubenschreiber und der Umbieter; sie sind einer jährlichen Bestätigung durchs große Bot unterworfen.

Heute hat die Gesellschaft, indem sie eine Abtheilung der Bürgergemeinde Bern bildet, als fast ausschließliches und jedenfalls wichtigstes Gebiet ihrer Thätigkeit nur noch das Vormundschafts- und das Armenwesen für ihre Angehörigen zu besorgen — ersteres seit 1722³⁾ —, wie

¹⁾ Manual, IV., S. 97 f. — ²⁾ a. a. O., III., S. 195, IV., S. 96.

³⁾ Wyß im Taschenbuch 1854, S. 145.

alle andern Gesellschaften unserer Vaterstadt. Es ist dieß aber ein ungemein wichtiges Recht, und wir stimmen vollständig Herrn von Stürler bei, wenn er schreibt¹⁾: „Die Perle der Gesellschaftsthätigkeit war und ist noch die Armen- und Vormundschafspflege..... Die Wohlthaten der Vormundschafspflege sind weniger in die Augen fallend, als die der Armenpflege, an Bedeutung und Tragweite aber stehen sie denselben nicht nur nicht nach, sondern überragen sie in mancher Beziehung. Es gibt für die Familie, wie sie sein soll, keine größere Beruhigung, als ein treues, makellofes Tutelwesen. Die Stadt und ihre Zünfte haben sich hierin von Alters her ausgezeichnet, das wird kaum Jemand bestreiten. In diesem Kleinod ist auch der tiefere Grund der meisten Bürgeranmeldungen dahier zu suchen.“

Es ist schon oben (S. 116) bemerkt worden, daß unsere Gesellschaften niemals sehr bedeutende politische Rechte besaßen. Wie sehr sie auch, ähnlich wie in andern Städten, einen Antheil an der öffentlichen Verwaltung und am Regiment sich zu erringen suchten, die Regierung wußte diesem Streben die Spitze abzubrechen oder es unschädlich zu machen²⁾. Doch erlangten die Gesellschaften das Recht, daß jede ein Mitglied im Collegium der Sechszehn haben sollte, die vier Bennerzünfte sogar je zwei; sie wurden durch die Benner, seit 1687 durch's Loos jährlich aus den Großräthen jeder Gesellschaft bezeichnet³⁾. Im „Regimentsbuch der Stadt Bern“ von Jakob Bucher dem jüngern, Stadtschreiber und

¹⁾ Taschenbuch 1863, S. 66, 70, 76; vergl. Lauterburg ebendasselbst 1862, S. 70.

²⁾ Tillier I., S. 317 f., II., S. 547; Wyß im Taschenbuch 1854, S. 137—140.

³⁾ Wyß a. a. O., S. 142; v. Stürler ebendasselbst 1863, S. 6 f.

des Gr. Rathes¹⁾, werden als Sechszehner von Zimmerleuten genannt: 1610 und 1638 Nikl. Schnell; 1630 Antoni Krumm; 1645, 1648 bis 1652 Hs. Rud. Zigerli; 1653 erscheint für Zimmerleuten als XVIer „Hs. Jak. Ernst von den Möhren, weil sie auf Z. keinen andern von den Burgern hatten, als den angenommenen Hs. Nikli“, der nicht wahlfähig war²⁾; ebenso 1654 Ant. Archer, dagegen 1655 wieder ein Gesellschaftsgenosse Saml. Wyttenbach, Statthalter, 1657 Hs. Rud. Jenner, 1658 Sam. Nötiger, 1659 Sam. Schmalz. Unter den „Burgern“, d. h. im Rathe der CC zählte Zimmerleuten ebenfalls je und je seine Vertreter; so 1606 Ludw. Willenegger, Werkmeister Holzwerks, 1608 Pet. Hofmann, eben solcher Werkmeister, 1614 Hs. Stäli, 1617 Saml. Haas, welcher 1638 „Gesandter über's Gebirg“, d. h. in die ennetbirgischen Vogteien, im jetzigen Kanton Tessin, war; 1624 Peter Schnell, 1627 Jak. Schnell, 1629 Ant. Krumm, 1632 Hs. Rud. Zigerli. Auch im Stadtgericht war Zimmerleuten, wie jede Gesellschaft, durch ein Mitglied vertreten, z. B. 1650 durch Hs. Rud. Zigerli, 1651 durch Hs. Rud. Dünki. Ebenso lieferte es jeweilen einen Assessor ins neue „Almosen- oder Bettel-Direktorium“ (s. unten). Es existirt noch ein eigener „Burger-Befakungs-Vorschlag-Model“, welcher von 1773

¹⁾ Ms. der hiesigen Stadtbibliothek, in drei Exemplaren, bezeichnet Mss. Hist. Helv. XI, 68; IV, 79 und 80. Das erste geht bis 1610 (der Vf. † 1617), das zweite ist fortgeführt bis 1654, das dritte ist 1644 abgeschrieben durch Ant. Stettler, gew. Landvogt zu Willisburg und Grandjon, und später (laut Katalog) fortgesetzt durch Hieron. Stettler. Da in diesen Verzeichnissen die Aufnahme in die „Burger“ (d. h. die CC) und die XVIer früher nur nach Stadtvierteln, nicht nach Gesellschaften angegeben sind, so können wir erst von 1606 an die von Zimmerleuten namentlich anführen.

²⁾ Vgl. Lauterburg im Taschenb. 1862, Seite 141, Note.

—1827 die Verzeichnisse der regimentsfähigen Bürger = und Stubengenossen von Zimmerleuten zur Ergänzung der CC enthält. Die Liste von 1773 enthält 39 Namen aus 25 Geschlechtern, diejenige von 1827 nur 32 Namen aus 19 Geschlechtern. Ausgeschlossen waren die Ewigen Einwohner, die Geistlichen (schon damals politisch geächtet, wie noch heute!), diejenigen, so die Standesfarbe tragen¹⁾, die, so seit ihrer Verhehlung mit der Spinnstube gezüchtigt worden, und die Vergeltstagten. Ein Beispiel, wie es bei den Bürgerbesatzungen zugeht, ist folgendes: Am 29. Mai 1710 eröffnete Hr. Obmann Gruber, welcher damals Sechszehner war, den Vorgesetzten, daß auf nächste Ostern der Stand wieder werde erneuert werden, er werde nun einen Stubengesellen, seinen Neveu, Hrn. Abrah. Gruber, den Glaser, promoviren und namsen, jedoch mit der heitern Condition und ausdrücklichem Vorbehalt, daß wenn Hr. Abrah. Gruber eine Bürgerbesatzung erlebe und dannzumalen das Glück haben werde, Sechszehner zu werden, er niemand anders als seinen, des Hrn. Schaffners und Obmanns Sohn, den Hrn. Dr. Eml. Gruber, wenn er bei Leben sein werde, in den Stand befördern und recommandiren solle. Sollte Hr. Dr. Gruber solche Besatzung nicht erleben, so solle Abrah. Gruber schuldig und pflichtig sein, gar niemand anders als einen ehrlichen, dazu tüchtigen und dem hohen Stand anständigen Stubengesell von Zimmerleuten M. Gn. Herren Rätthen und XVlern vorzuschlagen und zu namsen — was Hr. Abrah. Gruber Meinem wohlgeehrten Hrn. Schaffner vor den Vorgesetzten in die Hand gelobte²⁾. — Man sieht, wie Zunft = und Familien =

1) D. h. die Staatsbediensteten im roth und schwarzen Mantel.

2) Manual von Z., I., S. 106.

Connexionen eine wichtige Rolle spielten und das Regiment allmählig in die Hände einiger wenigen Familien brachten.

Wichtiger war die Stellung der Gesellschaft als Handwerker-Verbindung, zu der wir nun übergehen.

Obwohl die Regierung von Bern es nie zu Ausbildung förmlicher Zünfte kommen ließ, so lag ihr nichts desto weniger der Schutz der Handwerke am Herzen, ohne daß sie ihnen jedoch ein Uebergewicht gestattet hätte, wie sie solches in andern Städten zu erlangen wußten. Schon 1373 finden wir eine Handelsverordnung zum Schutz der einheimischen Handwerker¹⁾. Bei dem großen Einfluß, den die Handwerke durch ihre zahlreiche Vertretung im Gr. Rathe übten, war die Aufsicht über sie für die Regierung ziemlich schwierig. Bis 1490 konnte jeder fremde Handwerker, sofern er an die Stube seines Handwerkes 30 Sch. bezahlte, sich in Bern niederlassen und daselbst die Meisterschaft erlangen. Von diesem Jahre an mußten sie sich förmlich auf die Gesellschaften annehmen lassen, oder doch, wenn sie sich anderswo als auf der Gesellschaft ihres Handwerks zuziehen wollten, alle Beschwerden der letztern, Kriegszüge, Reisekosten, Stubenzins u. s. w. mittragen²⁾. Wiederholt nahm die Regierung die einheimischen Handwerker gegen fremde in Schutz; so z. B. die Räufer (unterm 6. Februar 1551): nicht in der Stadt angeessene Räufer sollten keine Räuferarbeiten, wie Gelten u. dgl., in der Stadt verkaufen dürfen mit Ausnahme der beiden Dienstage zu Ostern und Pfingsten und der beiden Jahrmärkte zu St. Martini und St. Luci. Als Grund dieser Beschränkung wird der allerdings sehr beachtenswerthe Umstand geltend gemacht, daß „die in der Stadt die Lasten

¹⁾ Tillier I., S. 348 f. — ²⁾ Tillier II., S. 547.

tragen". Freilich sollte diese Verordnung nur gelten, „so lange es uns und unsern Nachkommen gefällig ist, dann wir hierin Minderung, Mehrung, Aenderung, Wiederöffnung und gänzliche Abfagung wollen vorbehalten haben“¹⁾. — Ähnlich bestätigten 1600, August 26., Schultheiß und Rath auf eine Beschwerde der Zimmermeister, daß „äußere Meister gegen ihre Freiheiten auch innerhalb des Bürgerengieles Arbeiten ausführten, ja in der Stadt selbst, und überdieß sie, die burgerlichen Zimmermeister, mit Reden verhöhnten“, den letztern aufs neue „ihre Freiheiten und Rechte, so lange es uns gefällt und sie diese Nachlassung nicht mißbrauchen würden“²⁾.

Allein ungeachtet allen Schutzes von Oben nahm — leider — das Handwerk in Bern mit schnellen Schritten ab. Der Regierung entgingen die bedenklichen Folgen, welche das für den Wohlstand der Stadt haben mußte, nicht; sie suchte daher wiederholt, freilich ohne bedeutenden Erfolg, diesem Verfall zu steuern und zum Erlernen von Handwerken und Gewerben zu ermuntern. Sie gibt zu bedenken, die sehr zahlreiche Bürgerschaft warte auf Stellen in der Regierung, aber was die Regierung des Landes ertrage, sei nicht genugsam für Alle; bis 300 seien von den Gesellschaften in den Gr. Rath vorgeschlagen, also viel zu Viele; man sollte lieber nach dem Beispiel der Vorfahren und anderer Schweizerstände wieder Handwerke lernen; etliche Herren von Rath und Burgern sollten daher berathen, welche Art Handwerke etwa einzuführen seien und wie. Demnach wendete sich 1673 die Regierung an die Vennerkammer und an die Gesellschaften mit einer Auf-

¹⁾ Deutsches Spruchb., Q Q, fol. 306 ff. im Staats-Archiv Tillier III., S. 589.

²⁾ Deutsches Spruchb. H H H, fol. 695 ff. im Staats-Archiv.

munterung an Handwerkslustige; wer Lust habe für Handlung mit Leinwand, Wolle, Lederwerk u. A., solle sich anmelden; zugleich wurde ein Verzeichniß sämmtlicher Handwerker in der Stadt verlangt¹⁾. Auch 1728 verlangte das „Handwerks-Direktorium“ ein Verzeichniß der Meister, Gesellen und Lehrlingen, weil „M. Herren in der Intention seien, die Handwerker (sic!) zu äufnen“. Wirklich fragten dann Rath und XVI die Gesellschaften an, wie den Handwerker = und Meisterschaften aufzuhelfen und junge, tugentliche Subjekte zu Erlernung derselben zu erziehen und zu pflanzen seien. Zu Beantwortung dessen wurden von den vier Handwerken auf Zimmerleuten die zwei Botmeister und (von jedem) noch ein anderer, ehrlicher und verständiger Meister ausgesprochen, damit sie nach Berathung ihrer Freiheitsbriefe eine gemeinsame Antwort durch den Stubenschreiber geben könnten. 1730 wurden Abschriften der Gerechtfame, Privilegien und Statuten aller zünftigen Meisterschaften eingefordert²⁾. Auf Zimmerleuten hatte man bereits 1696 beschlossen, von den Freiheitsbriefen der vier Handwerke im Gewölbe durch die Botmeister und je zwei andere ehrliche Meister zu Handen Mnr. Gn. Herren und Obern Abschriften machen zu lassen. Damals fanden sich vor: für die Decken ein großer pergamentener und zwei papierne Briefe, für's Zimmerhandwerk eine alte pergamentene Abschrift von anno 900 (!sic!), ein Pergamentbrief, Werkmeister betreffend, ein großer dito mit zwei Siegeln für's Zimmer- und Tischmacherhandwerk und ein pergamentener Tischmacherbrief von 1626³⁾ Von den Käufern fand sich also nichts; jetzt sind diese Papiere

1) Polizeibuch Nr. 7, fol. 574, 588 im Staats-Archiv.

2) Manual v. B., II., S. 82, 90, 125.

3) a. a. D., I., S. 25, 30.

fämmtlich verschwunden. — 1741 wurde allen vier Handwerken der Gesellschaft eingeschärft, sich mit Annehmung der Meister nicht zu übereilen, das Meisterstück schwer genug zu machen, wegen der Lehrjahre und Wanderschaft genaue Informationen aufzunehmen und überhaupt bei ihren Handwerksbräuchen und Gelübden steif und fest zu halten¹⁾.

Etwas mehr als von den drei übrigen Handwerken unserer Gesellschaft vernehmen wir von den Tischmachern. Es befindet sich nämlich in unserm Archiv noch ein eigener Kodel, betitelt „Ordnung = und Freiheiten = Buch“, der sich ausschließlich auf die Tischmacher bezieht und — leider nicht in chronologischer Ordnung, öfter auch ganz ohne Datum — enthält: die Freiheiten und Ordnungen des Tischmacherhandwerks von 1631, 1674 und 1708, ferner 43 Artikel gemeiner Meister Tischmacherhandwerks, ihre Handwerksbräuche unter ihnen und ihren Gesellen betreffend (vom 9. September 1674), bestätigt durch Teutsch = Seckelmeister und Benner, sodann Sprüche und Weisungen des Handwerksdirektoriums aus den Jahren 1728—1760, bezüglich namentlich auf Streitigkeiten von Meistern auf dem Land mit denen in der Stadt, ob und wiefern Jene Arbeiten in die Stadt sollten liefern dürfen, oder von Meistern in der Stadt mit ihren Gesellen, die sich in die Ordnungen nicht fügen wollten (z. B. die Bezahlung des Auflagengeldes, die Bestimmung der Herberge [Zimmerleuten und nicht der Schlüssel] u. A.). Wir können hier nicht in das nicht eben sehr interessante Detail eintreten, sondern beschränken uns auf Weniges. 1697 wurde von den Vorgesetzten eine Klage erörtert über die sogenannte „Bad“ (die gemeinsame Kasse) des Tischmacherhandwerks,

¹⁾ a. a. O., III, S. 48 f.

welche die „äußeren“ Meister wider den Willen der „innern“ weggethan, dazu auch „den Werkzeug“; es wurde erkannt, alle vorgekommenen verdrießlichen Worte und Werke sollen aufgehoben sein und die Meister=Lad wieder nach Zimmerleuten gethan werden¹⁾. — 1708 wurde zu Neufnung des Handwerks geordnet, daß keiner vor dem 15. Altersjahr, so nicht lesen und schreiben könne und nicht admittirt sei, zum Handwerk verdinget, auch keiner vor verflossenen vier Jahren Lehrzeit und ausgehaltener, gleichjähriger Wanderschaft ohne einigen Nachlaß zum Meister passirt, innert solcher Zeit aber, soweit möglich, zum Riß und Erlernung des Maßstabs gehalten werde. — Während früher „äußere“ Meister nicht mehr als zwei Gesellen halten durften, wurde diese Beschränkung 1719 für Solche, die „in hochobrigkeitlicher Arbeit“ stehen, aufgehoben. Außere Meister, die sich mit den innern nicht verständigen konnten (sie sollten von jeder Krone Erlös einen Kreuzer an letztere abgeben) und von diesen daher nicht aufgenommen wurden, wurden ausgewiesen. 1742 klagten die Meister des Tischmacherhandwerks über die „Neußern und Stümpler“, welche ihnen Arbeit und Nahrung wegnehmen, und ersuchten um Abhülfe gegen solche Eingriffe und Schirm der Meisterschaft bei ihren Bräuchen, Rechten und Freiheiten. Das Bot von Zimmerleuten unterstützte die Sache nachdrücklich und bezeichnete das Handwerksdirektorium als Richter und Executor in diesen Dingen mit absoluter Gewalt²⁾. — Nach altem Brauch wurde ein großer Schaft als Meisterstück in diesem Handwerk gefordert³⁾.

Zu Handhabung von Zucht und Ordnung stand den Gesellschaften, die früher noch weiter gehende Strafbefugnisse

¹⁾ a. a. D., I., S. 41. — ²⁾ a. a. D., III., S. 75.

³⁾ a. a. D., II., S. 102.

geübt hatten, seit 1467 wenigstens das Recht zu, geringere Polizeivergehen ihrer Stubengenossen selber zu ahnden, seit 1543 auch Vergehen, die von andern Leuten im Gesellschaftshaus begangen worden; 1615 wurde diese Gerichtbarkeit durch die Gerichtszakung auf geringere Fälle und auf Stubengesellen beschränkt und bestand so bis 1798¹⁾. Noch 1569 schützte der Rath die Meister und Stubengesellen von Zimmerleuten bei ihrem Recht, gegen ihre Ordnungen verstoßende Zunftgenossen zu büßen²⁾. Noch 1760 sollten nach einem Streit der Tischmachergesellen, die auf Zimmerleuten Händel gehabt, die Stubenmeister die Sache ausmachen und die Schuldigen büßen³⁾. Dagegen wurde 1757 ein Streit der Räder, die sich ungebührlich aufführten und drohten, dreinzuschlagen, an's Handwerksdirektorium gewiesen⁴⁾. — Auch sonst übten die Gesellschaften eine gewisse Zucht aus gegenüber ihren Angehörigen. So wurde im Dezember 1796 im Großen Bot deliberirt, ob der „ausgeschwungene“ Flammer noch ferner als Stubengenosse möge admittirt werden, und erkannt, daß der Vater als einer, der dem Henker unter den Händen gewesen, nicht mehr geduldet werden könne; der Sohn, Jakob, solle zwar des Vaters, der Verlierung des Stubenrechts halber, nicht zu entgelten haben, jedoch, weil der Vater sich außer der Stadt aufhält und sich wohl erhalten kann, so solle der Sohn den Vater präsentiren und für Stubenzins und Reisgeld jährlich sechs Bazen erlegen, im saumseligen Fall durchgestrichen werden⁵⁾.

1) Tillier II, S. 496; Wpß im Taschenbuch 1854, S. 138—146; Lauterburg ebendasselbst 1862, S. 152 f.; v. Stürler ebendasselbst 1863, S. 42. ff.

2) Deutsches Spruchb. XX, S. 90, im Staats-Archiv.

3) Manual von Zimmerleuten, V., S. 3.

4) a. a. D., IV., S. 243. — 5) a. a. D., I., S. 34.

Buchdrucker Emanl. Hüguenet hatte „durch einen bekannten großen Fehler“ (?) sein Stubenrecht eingebüßt; 1716 kam er um Wiedereinsetzung in dasselbe ein, wurde aber abgewiesen, bis er eine obrigkeitliche Erkenntniß vorweise, unter welchen Bedingungen er begnadigt worden sei, in welche Klasse er also gehöre, damit man nicht in Verantwortung komme und weiter gehe, als man befugt sei¹⁾. Ähnlich wurde 1728 Jak. Zurmatten wegen Diebstahl und daheriger Bestrafung von den Sitzungen ausgeschlossen, ihm aber überlassen, den Stubengesellen nachzugehen und sie zu ersuchen, ihm zu verzeihen und ihn wieder aufzunehmen. Er reichte dann eine Supplik ein, wurde aber aufs künftige Jahr vertröstet und ihm die Bedingung gemacht, einen Zeddel von M. Gn. Herren beizubringen, daß er völlig begnadigt sei²⁾. — 1723, Dezember 6., wurde Küfer Pfander „als der sich alles beneficii wegen seines Schändens und Schmähens und schlimmen, liederlichen Lebens unwürdig gemacht“, mit seinem Unterstützungsgesuch abgewiesen und erkannt, ihm nicht nur nicht zu den Gesellschaftsboten zu bieten, sondern auch seinen Schild umzukehren³⁾, so lang und bis er sich ehrlich verhalten und bessern werde⁴⁾. — Eine eigenthümliche Art, ihre Angehörigen in Ordnung zu halten, wurde 1723 gegen den Schneider Jak. Stämpfli, welcher kein Meisterstück gemacht hatte, angewandt: man wollte ihm keinen Hochzeitschein ausliefern; — indessen, einige Monate später wurde ihm auf sein dringendes Ansuchen und Versprechen, das Meisterstück bald möglichst zu machen, damit er Hochwächter werden könne, der fragliche Schein dennoch verabfolgt¹⁾. — 1738

1) a. a. D., I., S. 130 f. — 2) a. a. D., II., S. 82, 83.

3) S. Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 106.

4) Manual v. Z., I., S. 158. — 5) a. a. D., I., S. 154 f., 158.

verursachte die Aufnahme des Rüfers Roder einen Streit, weil er das Meisterstück nicht ohne fremde Beihülfe gemacht und statt der Wanderschaft in fremden Kriegsdiensten gestanden habe; er wurde endlich angenommen, und beschlossen, in Zukunft solle etwas vom Annehmungsgeld in die bezügliche „Handwerkskass“ gelegt werden¹⁾

Auch fremden Handwerkern gegenüber, die sich in hiesiger Stadt aufhielten, wurde von den Handwerksgegnossen eine gewisse Zucht geübt. So stellte 1726 die Meisterschaft Zimmerhandwerks dem Gerhard Kambli, Zimmermeister, Bürger von Zürich, ein Certificat aus, sie habe ihn seiner Zeit aus Gründen (ehrenrührige Nachreden gegen hiesige Meisterschaft und Fortgang, ohne nach Handwerksbrauch genommenem Abschied) in's schwarze Buch eingetragen, jetzt aber nach erklärter Reue und erlegter Strafe wieder für einen ehrlichen Meister anerkannt und seinen Fehler im schwarzen Buch gestrichen²⁾.

III. Finanzen und Armenwesen.

Ueber die Entstehung des Gesellschaftsgutes von Zimmerleuten läßt sich nicht mehr ganz genau Auskunft geben. Ohne Zweifel wird dasselbe auf dem nämlichen Wege wie die Güter der übrigen Gesellschaften, allmählig — denn längere Zeit hindurch wurde wohl nichts kapitalisirt³⁾ — zusammengebracht worden sein und zwar wesentlich durch die Beiträge der Gesellschaftsgegnossen selbst, durch Aufnahmsgelder und Stubenzinse, durch Bußen und Auflagen bei Hochzeiten, Taufen, Güterankäufen, bei Promotionen, durch Vermächtnisse und Schenkungen⁴⁾. Im Einzelnen

¹⁾ a. a. O., III., S. 19. — ²⁾ a. a. O., II., S. 42 f.

³⁾ v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 60.

⁴⁾ Wjß im Taschenbuch 1854, S. 14'

finden wir darüber Folgendes: Jeder Gesellschaftsgenosse bezahlte bei seiner Verheiratung $1\frac{1}{2}$ Thaler, den „Hochzeitsgulden“, wenn er bereits Stubengesell war; kam er aber von einer andern Gesellschaft auf die unsrige, so entrichtete er das Doppelte¹⁾. Bei Heiraten mit einer Nicht-Bernerin wurde bis in neueste Zeit das sogeheißene „Einzuggeld“ verlangt, dessen Betrag bekanntlich mehrmals wechselte, bis es gänzlich aufgehoben wurde durch die revidirte Bundesverfassung von 1874. Bis in unser Jahrhundert hinein hatten auf's Neujahr sämtliche Stubengesellen den Stubenzins mit sechs Bagen zu bezahlen, und ebenso forderte man seit 1698 von Wittwen und ledigen Weibspersonen jährlich zehn Sch. Bei der Gesellschafts-Annahme hatte ein „Innenerer“, d. h. ein durch Geburt auf die Gesellschaft Gehörender für den Eimer einen Thaler, Einschreibgeld zehn Sch. zu entrichten, ein „Außerer“, von einer andern Gesellschaft um des Handwerks willen herkommender, dort fünf Pfund, hier ein Pfund, wovon 10 Sch. dem Stubenschreiber als Emolument zukamen²⁾. Die Annehmungsgebühren selbst wurden verschieden bestimmt: früher $7\frac{1}{2}$ Kronen, nebst einer Gelte Wein, für „Außere“ das Doppelte, später $7\frac{1}{2}$ Kr., dazu das Botgeld 15 Bg., das Eimergeld $1\frac{1}{2}$ Kr., also zusammen 9 Kr. 15 Bg.³⁾ — Bei dieser Gelegenheit, sowie bei Beförderung zu einem Gesellschaftsamt mußte eine „Stubenflasche“ bezahlt werden, ursprünglich ein Trunk an die Gesellschaftsgenossen, später in Geld (zwei Kronen) umgewandelt⁴⁾. — Laut Ordnung von 1685 und Reglement von 1736 hatten endlich die Gesellschaften zu Handen ihrer Armen an „Promotions-

1) Manual von Z., I., S. 34. — 2) a. a. D., I., S. 36.

3) a. a. D., I., S. 125. — Rechnungen der Gesellschaft.

4) Rechnung des Seckelmeisters von 180 $\frac{1}{2}$ u. a.

geldern“ zu beziehen: vom Stadtschreiber 80 Thaler, vom Großweibel 30, vom Gerichtsschreiber 10, vom Rathsschreiber 20, vom Unterschreiber 10, vom Ammann 10, vom Welsch=Secfelmeister 20, vom Ober=Commissarius 50, vom Inselmeister 30, vom Siechenvogt 20, von den Schaffnern im Interlaken=, Frienisberg=, St. Johanssen=Haus je 20, vom Salzkassaverwalter 100, vom Bauherrenschreiber 15, von den Landschreibern von Lenzburg, Wangen, Interlaken je 30, vom Spitelmeister zu Neuenstadt 10, vom deutschen Secfelmeister 60, vom Kaufhausknecht 10 Thaler; für eine Promotion in den Großen Rath bezahlte der Gewählte 12 Kronen an seine Gesellschaft¹⁾.

Bei alledem blieb das Gesellschaftsgut von Zimmerleuten bis in das gegenwärtige Jahrhundert verhältnißmäßig gering und reichte zur Unterstützung der zahlreichen armen Angehörigen bei weitem nicht hin, weshalb die Hülfe der Regierung in Anspruch genommen werden mußte, welche denn auch — wie andern Gesellschaften²⁾ — bis 1546 nicht unbedeutende Beisteuern an Geld und Getreide verabsolgte (s. unten)³⁾. — Die Ausscheidung des allgemeinen Gesellschaftsvermögens, das früher wesentlich als Armengut angesehen, aber nicht durchweg nur zu Armenzwecken verwendet worden war, in ein Stubengut und ein Armengut wurde erst 1836 vorgenommen. Nach den Rechnungen von 1874 beträgt ersteres dormalen Fr. 274,568. 27 Gtz., letzteres Fr. 277,951. 27. Von den Schenkungen zu Stiftung und Aufnung des Armengutes geben drei im Gesellschaftszimmer aufgehängte Donatoren=Tafeln ehren=

¹⁾ Manual 4, 146 ff. (aus dem Jahr 1752). — Rechnung von 178⁵/₆. — Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 113 f.; v. Stürler ebendasselbst 1363, S. 72.

²⁾ Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 120 ff.

³⁾ Durheim, S. 192.

volle Kunde und beweisen den regen Gemeinfinn unserer Angehörigen; es finden sich da von 1727 an bis 1870 55 Gaben verzeichnet von 600, 800, 900 Kronen und minder bis zu Fr. 42, 135, im Ganzen circa Fr. 89,850.

Die Verwaltung dieses Vermögens und das Rechnungswesen wurden in frühern Zeiten leider zum Theil sehr mangelhaft und oberflächlich geführt, woraus öfter Unordnungen und sogar große Verluste für die Gesellschaft entstanden. Zu einer traurigen Berühmtheit ist in dieser Beziehung das Unglück gelangt, welches gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Gesellschaftsgut von Zimmerleuten betroffen hat: in kaum zu entschuldigendem Leichtsinn und Unvorsichtigkeit hatten die damaligen Stubenmeister Adam Knechtenhofer und Johann Murrin die Schlüssel zum Gehalte, worin das Geld lag, dritten Personen anvertraut, welche sich sodann mit dem Gelde — fast dem ganzen Vermögen der Gesellschaft außer dem Hause — davon machten. Die Meister wollten die nachlässigen Stubenmeister zur Rückerstattung anhalten; nach langem Hin- und Herschleppen der Sache (seit Neujahr 1571) erfolgte endlich am 23. November 1573 die Freisprechung der Stubenmeister durch den Großen Rath, weil ja nicht Jene selbst das Geld veruntreut hätten; es sei für einen Unfall und Verlust zu halten und solle keinem Theil an Ehren gefährlich sein¹⁾.

Auch sonst aber kamen hin und wieder Mißstände zum Vorschein. So mußte 1696 am 20. März das Rechnungswesen vom Großen Bot unter Vorsitz des Benner's Bucher

¹⁾ Rathsmニュアル Nr. 386, fol. 45, und deutsches Spruchbuch ZZ, fol. 270 ff., im Staatsarchiv. — Manual von Zimmerleuten, V., S. 302 f., wo aber irrig in einem Memorial von 1772 die Sache als „Ends vorigen (statt vorvorigen) Jahrhunderts“ vorgefallen angeführt ist. — Durheim, S. 193 f.

geordnet werden; dabei wurden dem Secfelmeister für seine Müh in Zukunft 30 Kronen ausgesetzt¹⁾. Bei einer vom Rath im Jahr 1702 vorgenommenen Untersuchung wurden schon wieder 9000 Pfund an Kapital vermißt²⁾. Als Beispiele früherer Abrechnungen mögen noch folgende dienen: 1697, Februar 13., haben die Fürgesetzten mit dem Hauswirth gerechnet und ihm bezahlt 69 Kr., davon abgezogen seine schuldigen Kr. 23 Hauszins und für das Zinngeschirr (es ging also mehr, als der Hauszins betrug, bei den Gesellschaftsmählern und Trünken drauf!). Item hat man ihm noch für Spezerei, Holz und Müh geben 6 Kr.³⁾. 1705 zeigte die Rechnung des Hrn. Obmann und Secfelmeister Gruber ein Einnehmen von 2848 Pfd. 13 Sch. 5 d. und ein Ausgeben von 1888 Pfd. 7 Sch. 7 d. Es wurden dem Hrn. Obmann für seine vielfaltigen treuen Dienste und Mühewaltung extra geordnet 100 Pfd. Von der schuldigen Restanz lieferte er alsobald 400 Pfd. in baar, welche ins Gewölb gelegt wurden (was gewöhnlich geschah, so daß mitunter über 2000 Pfd. dort lagen!). — 1709 zeigte die Rechnung an Einnahmen 7100 Pfd. 2 Sch. 8 d., an Ausgaben 1963 Pfd. 9 Sch. Herrn Obmanns „zwei Töchterlene“, welche das baare Geld (den Saldo) gebracht hatten, wurde „zu einer Verehrung gegeben acht Pfd.“, wie denn solche Geschenke, deren Betrag variirte, fast jedesmal verabreicht wurden. 1721 wurde Hr. Obmann und Kaufhausverwalter Gruber als Secfelmeister entlassen und ihm für seine getreue Haushaltung und Mühewalt für die Gesellschaftsarmen im Directorio, dadurch einer Ed. Gesellschaft ein Namhaftes erspart worden, zu einer Recompensz geordnet: 1 Duzend silberne Löffel, dito Messer

¹⁾ Manual v. B., I., S. 19. — ²⁾ Durheim, S. 194.

³⁾ Manual von Zimmerleuten, I., S. 38.

und Gabeln, der Frau Zollnerin 1 Duzend saubere zinnige Platten und 2 Duzend Teller dazu¹⁾).

Das Rechnungswesen wurde eigentlich erst 1758 durch Hrn. Secfelmeister Daniel Brunner in eine vernünftige und geordnete Form gebracht. Damals betrug die Gesamteinnahmen des Rechnungsjahres Kr. 1110 bz. 13 (die Summe zinstragender Kapitalien ohne das Haus belief sich auf Kr. 14,731. 12. 2), die Gesamtausgaben dagegen Kr. 976. 5. 2, wovon an Ordinari-Almosen Kr. 166. 2, an Extra-Almosen Kr. 152. 6. 2, an Besoldungen Kr. 90²⁾).

Die Besoldungen der Gesellschaftsbeamten waren — und sind — minder als bescheiden. So wurde 1694 Hr. Secfelmeister Hüguenet bestätigt und, weil er zugleich Almosner war, ihm zum „Trinkgeld verehrt 92 Pfd. 4 Sch. 4 d. zusammt seiner Frau 2 bajoires“³⁾. — Erst 1750 wurde neben dem Secfelmeister ein besonderer „Almosner“ aufzustellen und beide angemessen zu pensioniren, auch die Pension des Stubenschreibers, die bisher nur 8 Kronen betragen hatte, zu erhöhen beschloffen. 1751 wurde dann dem Secfelmeister bestimmt jährlich 50 (1758 dann 60) Kr., dem Stubenschreiber 16 Kr. (1752 auf 20 Kr. — Zeddel inbegriffen —, 1786 auf 30 Kr. nebst besonderer Bezahlung der Scripturen, erhöht), dem Umbieter 8 Kr. (früher hatte er nur 2 Thaler, später [1801] 20 Kr.); — der Wachtumbieter erhielt 2 Kr.⁴⁾.

Wie sehr man sich die Erhaltung des Gesellschaftsgutes angelegen sein ließ, geht unter Anderm daraus hervor, daß, als am 8. Juni 1799 ein von den Gemeinden und

¹⁾ a. a. D., I., S. 92, 100, 102, 144.

²⁾ Secfelmeisterrechnung pro 1758—59.

³⁾ Manual, I., S. 3. — Bajoires sind Münzen mit zwei Gesichtern hinter einander. — ⁴⁾ a. a. D., IV, S. 97 f.

Korporationen zu erhebendes Zwangsanleihen von 5% ihres reinen Kapitals ausgeschrieben wurde, Zimmerleuten — wie auch andere Korporationen — die Bezahlung verweigerte, wie Durheim¹⁾ mit Berufung auf die, jetzt leider (s. oben, S. 114) nicht mehr vorhandenen Manuale jener Tage sich ausdrückt „mit ungewohnter, fast herausfordernder Reckheit“. Man berief sich in einem Berichte an den Finanzminister auf die Natur dieses Vermögens als Armengut und dessen Bestand, der zu gering sei, auch nur ihre Armen zu erhalten. Die Sache wurde wiederholt von den helvetischen Behörden discutirt und noch am 15. August 1800 der daherige Bericht des Finanzministers in Circulation zu setzen beschlossen. Dann aber verschwindet die Angelegenheit vollständig aus den Akten, man ließ sie wahrscheinlich bei etwas veränderter politischer Lage einschlafen. Thatsache ist, daß laut Gesellschaftsrechnungen Zimmerleuten damals nichts der Art bezahlt hat²⁾

Weniger ehrenhaft, vielmehr ein trauriges Zeugniß von Mangel an wahren Patriotismus, war das Benehmen von Zimmerleuten im Jahr 1815. Als damals eine allgemeine Kriegsteuer erhoben wurde und auch die Gesellschaften um Angabe des Ertrags ihres Stubengutes und ihrer Häuser oder um einen freiwilligen Beitrag ersucht wurden, bot Zimmerleuten unter Berufung darauf, daß es kein apartes Stubengut besitze und die Miethzinse der zwei Häuser zu Armenunterstützungen verwendet werden müßten, die — erbärmliche — Summe von 16 Kronen an, „jedoch

¹⁾ S. 194 f.

²⁾ Manual der Verwaltungskammer 8, 393, 418; 9, 4 ff. 422 f.; 10, 379; 11, 8; Missivenb. Nr. 2, 43 ff., im bernischen Staatsarchiv. Die Nachforschungen im eidgenössischen Archiv durch Hrn. Archivar Kaiser, dessen freundliches Entgegenkommen wir bestens verdanken, führten ebenfalls zu obigem Resultate.

ohne einige Consequenz für die Zukunft und ohne daß dieser freiwillige Beitrag Regel mache" ¹⁾).

Die hauptsächlichste und wichtigste Verwendung fanden die Einnahmen der Gesellschaft in der Unterstützung ihrer armen Angehörigen, und zwar lange bevor ein eigenes Armengut existirte und bevor durch die Bettelordnung von 1675 und die sachbezüglichen Beschlüsse der Regierung vom 20. Januar 1676 und 7. September 1682 den Gesellschaften — wie allen andern Gemeinden — gesetzlich die Unterstützungspflicht ihrer Angehörigen zufiel ²⁾. Die Unterstützungen bestanden theils in Gaben, »pro semel et semper«, für außerordentliche Bedürfnisse, theils in wöchentlichen oder vierzehntägigen Geldspenden, theils in fronsfästlich zu entrichtenden Getreidespenden aus den aufgehobenen Klöstern. Letzteres waren die regelmäßigen Staatsbeiträge, zu denen aber noch andere Zuschüsse nöthig wurden. So wurden denn bis 1798 vom Staate an die Verpflegung der Armen von Zimmerleuten laut den Rechnungen der Gesellschaft beigetragen: aus dem Interlakenhaus, zu 4 Fronfasten auszutheilen, 86 Mütt Dinkel und 41 Mütt Haber; aus der Seckelschreiberei zu 4 Fronfasten und wöchentlich auszutheilen, 150 (später 152. 16) Kronen. Waren einzelne Benefizien zeitweilig nicht besetzt, so fiel das betreffende Almosengeld in die allgemeine Gesellschaftskassa ³⁾. Während der helvetischen Periode wurde nichts bezahlt, von der Mediation an wurde an Stelle der Naturallieferung Geld entrichtet, und zwar z. B. pro 1803 und 1804 zusammen Liv. 2478. 3 alte W. Als man 1801

¹⁾ Manual von Zimmerleuten, VIII., S. 284 ff.

²⁾ Tissier, IV., S. 422 f.; Whß im Taschenbuch 1854, S. 145; v. Stürler ebendas. 1863, S. 66 ff.

³⁾ Rechnungen des vorigen Jahrh., z. B. 1759—60, S. 20.

der „Sönderungskommission“ (des Staats- und Stadtgutes) Bericht erstatten mußte, auf was für Titeln die bisherigen Staatsbeiträge an die Armen der Gesellschaft gegründet seien, ließ sich nichts Aelteres mehr auffinden, als der Rathschluß vom 23. Februar 1705, wodurch die CC verordneten, daß „wegen Unvermögens der Gesellschaft ihre Armen allein zu erhalten, ihr außer den bisherigen jährlichen 200 Pfd., 86 Mütt Dinkel und 41 Mütt Haber noch jährlich 130 Pfd. und 4 Mütt Dinkel entrichtet werden sollen, jedoch nur so lange es uns gefalle“¹⁾. Wirklich mußte die Gesellschaft im Laufe des 18. Jahrhunderts wiederholt, z. B. 1724, 1730²⁾, die Hülfe des Staates in Anspruch nehmen, was mitunter in Ausdrücken, die so ziemlich ans Betteln anstreifen, geschah. Auf wiederholte Klagen der „Almosen-Direktion“, d. h. der 1710 eingesetzten, staatlichen Armenbehörde³⁾, daß die Gesellschaft von Zimmerleuten bei ihren pro semel-Steuern immer ebensoviel Beisteuer vom Directorio verlange, als sie selber gebe, wurde unterm 16. Dezember 1772 von Zimmerleuten ein ausführliches Memorial⁴⁾ an jene Behörde eingereicht, welches nachweist: seit jenem traurigen Verlust fast des ganzen Vermögens durch die Treulosigkeit einiger Vorgesetzten sei trotz aller Oekonomie bei zunehmender Anzahl der Armen die Gesellschaft nicht im Stande, ihre Armen in gleichem Maße, wie das Direktorium, zu unterstützen, obwohl die Zinsen des ganzen Vermögens dazu consumirt würden und Mahlzeiten und Abendessen schon seit etlichen Jahren gänzlich abgestellt seien. Die wahre und einzige

1) Rathshmanual 18, S. 215, im Staatsarchiv. — Manual von Zimmerleuten, VI., S. 31 f., 130. — Durheim, S. 194.

2) Manual von Zimmerleuten, I., 157, 160; II., S. 136 f.

3) v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 75.

4) Manual von Zimmerleuten, V., S. 302 ff.

Ursache davon möge sein, daß vier Professionen zu hiesiger Gesellschaft gehörten, zu deren Erlernung, wie die leidige Erfahrung lehre, fast die meisten Gesellschaften solche Leute widmen, die arm und aus dem Almosen erzogen seien, ja sogar daraus ausgesteuert werden, um das Meisterstück zu verfertigen. Diese Professionen seien ohnedem sehr schlecht und wenige Beispiele vorhanden, daß Einige sich damit bereichert hätten: wie viel weniger könnten dies solche Leute, die, von zeitlichen Mitteln entblößt, solche Begangenschaften zu treiben anfangen; vielmehr geriethen diese in Schulden und verarmten sammt ihren Descendenten vollends. Daher die wachsende Armenlast auf Zimmerleuten und Verminderung des Gesellschaftsgutes, wenn nicht Vorsehung gethan werde in dem Sinn, daß eine jede Gesellschaft ihre Genossen behalten müsse. Man sieht, die andern Gesellschaften wußten ihre Armen auf Zimmerleuten abzuschieben, indem sie dieselben dorthin gehörende Handwerke erlernen ließen!

Seit der Mediation vertheilte die Armenkommission des kleinen Stadtraths den für die burgerlichen Armen bestimmten Drittheil des sogenannten „Hinterjäßgeldes“ an einzelne Gesellschaften; derselbe betrug für Zimmerleuten 1805 z. B. Kronen 189. 1, 1807 aber 380 Kr.¹⁾ Auch gab der Stadtrath aus dem „burgerlichen Armenfond“ jährliche Beisteuern zur Unterstützung der Gesellschaftsarmen (bis 1848), z. B. 1812 Kr. 310, 1813 50 neue Dublonen, 1814 Kr. 320²⁾. Ende 1818 ordnete die Stadtverwaltung an, daß zu gerechter Vertheilung der Hinterjäßgelder und des Ertrags des allgemeinen burgerlichen

1) Manual von Zimmerleuten, VI., S. 24 f., 179.

2) a. a. O., VIII., S. 182. 274.

Armenguts jede Gesellschaft alle fünf oder sechs Jahre nicht nur ihren Armenetat, sondern auch den Etat ihres Armen- und Stubengutes einreichen solle. In seiner Antwort¹⁾ bemerkte Zimmerleuten, das Vermögen der Gesellschaft sei zwar seit einiger Zeit in Aufnahme gekommen durch etliche Bürgerannahmen, Legate, die Unterstützung der h. Regierung und die Beisteuern der Stadtmagistratur, welche mehrere Jahre 300 Kronen überstieg und zuletzt 290 Kronen betrug. Dazu kam die äußerst sorgfältige und sparsame Administration, indem Arbeitsfähige gar nicht, Erwachsene sehr dürftig und nur die Jugend zur Erziehung reichlich unterstützt wurden, dazu die ganze Verwaltung nur 220 Kronen kostete und nicht das Geringste auf Rechnung der Gesellschaft genossen wurde. Man hoffe daher, auch bei den dermalen günstigen Verhältnissen nicht an den bisherigen Unterstützungen verkürzt zu werden, zumal man oft nur ganz kärglich gegeben habe und lieber ein Mehreres thäte, auch der Armenetat bald beträchtliche Vermehrung erleiden möchte und allerlei Reparaturen eine Ausgabe von 1000 Kronen verursacht hätten. — Ein, von Pfistern 1817 angeregter und 1819 der Stadtverwaltung gemachter Vorschlag zu Errichtung eines Arbeitshauses oder einer Besserungsanstalt für Arbeitscheue, respective zu Erweiterung des hintern Spitals, wurde als noch näherer Untersuchung bedürftig einstweilen ad acta gelegt²⁾.

Eine sehr wichtige Art der Armenunterstützung waren die Lehrgelder, die in Verbindung mit Deutsch = Seckelmeister und Bannern ertheilt wurden. 1760 sah sich in dieser Hinsicht das Almosendirektorium genöthigt, die Gesellschaften zu ermahnen, den Lehrlohn für von ihnen unter-

¹⁾ 13. Januar 1819. Manual VIII., S. 222 ff.

²⁾ Manual IX, S. 120 ff., 236 ff.

stützte Handwerker in drei, statt in zwei Terminen zu bezahlen, nämlich eine Hälfte beim Antritt der Lehrzeit, $\frac{1}{4}$ in der Mitte, $\frac{1}{4}$ am Ende derselben, da es wiederholt vorgekommen sei, daß sonst die Meister die Lehrlinge sowohl „ratione der Unterhaltung als rechtschaffenen Leh- rung des Handwerks“ nicht gebührend besorgen, sondern schnöde halten und ihnen selber überlassen, woraus folge, daß sie sich entweder einem ausgelassenen, liederlichen Leb- wesen ergeben, oder wenigstens für immer Stümper bleiben müßten ¹⁾).

Bei dem oben dargelegten Stande unseres Armengutes und unserer Armenbedürfnisse (im Jahr 1874 beliefen sich die Unterstützungen an 54 Arme auf Fr. 12,256), welchen gemäß das Stubengut Jahr für Jahr mehr oder minder beträchtliche Zuschüsse ans Armengut leisten muß²⁾, ist es sehr begreiflich, daß von Dividenden aus dem Ertrag des Stubengutes an die Gesellschaftsangehörigen bis dahin keine Rede sein konnte, was wir — angesichts des eigent- lichen und ursprünglichen Zweckes dieser Güter — für keinen Schaden halten³⁾. Dagegen bezahlt die Gesellschaft seit 1. April 1852 „die Hälfte der Schulgelder der ihr angehörenden Schüler und Schülerinnen, welche das fünfte Altersjahr vollendet haben und eine der von kompetenter Behörde anerkannten Schulanstalten in hiesiger Stadt, mit Ausnahme der Hochschule, besuchen“⁴⁾, und veranstaltet jeweilen auf heil. Weihnachtabend eine B e s c h e n k u n g

¹⁾ a. a. O., IV., S. 320 ff.

²⁾ Seit 1852 bis 1874 betragen diese Zuschüsse im Ganzen Fr. 26,511. 31.

³⁾ Man vergleiche die sehr beherzigungswerthen Worte des Hrn. v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 64.

⁴⁾ Im Jahr 1874 wurden für 61 Kinder vergütet Fr. 1354. 50 Gts.

jämmtlicher Kinder ihrer Angehörigen vom 5.—15. Altersjahre, gleichviel ob sie in der Stadt wohnen oder nicht, wenn sie sich nur unter vorheriger Einsendung ihrer Schulzeugnisse bei der Bescherung einfinden. Das sehr gemüthliche Festchen, das möglichst früh das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei den Betheiligten wecken möchte, zieht eine Auslage von 900—1000 Fr. nach sich. — Auch an gemeinnützige Anstalten, z. B. die Muster- und Modell-sammlung, die Krippe, wie für öffentliche Festlichkeiten aller Art trägt Zimmerleuten nach Maßgabe seiner beschränkten Mittel redlich das Seinige bei, wie denn jährlich ein bestimmter Kredit für solche „Ehrenaussgaben“ dem Vorgesetztenbot eröffnet wird¹⁾.

Welche Summe von Wohlthaten aber die gesellschaftliche Armenpflege seit 200 Jahren gespendet hat, wird selten genügend erwogen und geschätzt. Wir unterschreiben vollständig, was Hr. v. Stürler, a. a. O., S. 70, sagt: „Hunderte, Tausende, Männer, Frauen, Kinder, insonders Wittwen und Waisen, Kranke und Presthafte, haben diese Wohlthaten genießen, an denselben ihre Thränen trocknen, die spendende Hand segnen und für's ganze Leben ihr Vertrauen auf's lebendige Christenthum stärken können. Es ließen sich aus diesem Buche der Hülfe und des Trostes eine Menge Blätter als schöne Denksteine herzfählen.“ Namentlich hat das Viele und Große, was je und je für Erziehung dürftiger Gesellschaftsangehöriger gethan worden ist, vielfach die schönsten Früchte getragen.

¹⁾ Vergl. über Kaufleuten Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 123 ff.

IV. Militärwesen; Feuerordnung.

Um nicht bereits anderwärts und besser, als es von uns geschehen könnte, Gesagtes zu wiederholen, beschränken wir uns hier auf einige, die Gesellschaft von Zimmerleuten betreffende Angaben.

Nach Buchers Regimentsbuch nahmen am sogenannten Waldshuter-Zug, 1468 Samstag nach Vincula Petri, von Zimmerleuten Theil: Peter Fermiker, Cuno Schüro, Hans Schnell, Claus Wagner; zu Stärkung des Lagers und vorbemeldten Zuges erscheinen im Reizrodel¹⁾ noch ferner von unserer Gesellschaft: Hans von Al, Heini Ammann, Studer, und weiter noch: Hans Rügger, Christian Rupp, Heinrich Süeß, Stephan Tischmacher, Peter Österrher, Peter Meyer. — Der Reizrodel von 1474 weist für Zimmerleuten auf: Hans Mland, Ulrich Bögeli, Hans Matter, Niklaus Mey, Clewi Ruppo, Gilgen Schöni, Christen Bracher, Clewi Bülmann, Hans von Al, Peter Stoll, Ulrich Fürny, Thomann Homberger; — für 1475: Hans Mland, der jung Bögeli, Hs. Matter, Clewi Ruppo, Gilg Schorno, Christ. Brocher, Pet. Stoll, Ur. Fürny, Thom. Homberger, Erhart Egerder. Im gleichen Jahr werden überhaupt 57 Stubengesellen von Zimmerleuten namentlich angeführt, worunter folgende Namen von noch jetzt auf Zimmerleuten oder auf andern Gesellschaften vorhandenen Geschlechtern: Scheurer, Meyer, Luz, dann Stettler, Studer, Schnell, Graf, Hug, von Werdt. — Nach Murten zogen 1476 von unserer Gesellschaft: Hans von Al, Andr. Fermegger, Gereon Hug, Gilg Schorno, Suri, Hans Bennemacher, Süeß, Büelmann, Böpphart. (Im

¹⁾ Bei Bucher im Ms. Hist. Helv. XI., 68, auf der Stadt-Bibliothek.

Ganzen zogen von 812 waffenfähigen Stubengenossen aller Gesellschaften 183 nach Murten¹⁾. — 1547 wurde, da ein Zwist mit Freiburg wegen des Mehrens um den Glauben in Grandson ausgebrochen war, von jeder Gesellschaft ein Mann als Besatzung in das Schloß zu Yverdon gelegt²⁾. Aus den fremden Kriegshändeln zogen auch die Gesellschaften gelegentlich einen — freilich höchst zweideutigen — Vortheil; so erhielt z. B. 1507 jede Gesellschaft von Frankreich 15 Kronen³⁾.

Leider dürfen wir uns die Ehre, welche Durheim⁴⁾ der Gesellschaft von Zimmerleuten zugebracht hat, als hätte sie den Reformator U. Zwingli am Neujahr 1528 auf die Berner Disputation in Zürich abgeholt, nicht aneignen. Die Sache beruht auf einem Mißverständnis. Die zürcher'sche Zunft der Zimmerleute gab dem Reformator und seinen Gefährten das kriegerische Geleite bis an die bernische Grenze im Aargau, woselbst ihn der Berner Bischof mit einer bernischen Escorte in Empfang nahm⁵⁾.

1609 werden 76 Bürger von Zimmerleuten namentlich aufgezählt (alle Gesellschaften zusammen zählten damals 991 Waffenfähige), von denen 1644 noch 4 lebten; darunter von jetzt noch auf Zimmerleuten blühenden Geschlechtern: Stämpfli, Meyer, Gruber, Brunner; von solchen, die jetzt auf andern Gesellschaften sind: Hermann, Schnell, Thormann, Nägeli, Bay, Hahn, Käker⁶⁾. Im Jahr 1610 wurde „von wegen schwebender Empörung“ noch ein dritter

¹⁾ Wyß im Taschenb. 1854, S. 143. — ²⁾ Tillier, III., S. 384.

³⁾ Ebendaf., III., S. 28. — ⁴⁾ Durheim, S. 191.

⁵⁾ J. v. Müller's Schweizergeschichte, fortges. von Hottinger, VII., S. 107; Tillier III, S. 254; Morikoser, Utr. Zwingli, II., S. 100.

⁶⁾ Bucher im Ms. Hist. Helv. IV., 79 und 80 auf hiesiger Stadtbibliothek.

Auszug aufgestellt und dafür eine Steuer auf sämtliche Bürger gelegt; diese wurden daher genau verzeichnet. Zimmerleuten hatte an Meistern und Stubengesellen 79 (die ganze Stadt 994), worunter von jetzt bestehenden Geschlechtern vorkommen Meyer und Stämpfli; Graf, Schnell, Thor-
mann¹⁾.

1697, März 1., wurden auf ergangene Aufforderung der Kriegsräthe, den Auszug zu ergänzen und abzutheilen, zehn Musketiers, vier zu den Stücken (Artillerie), vier zum Harnisch geordnet; von diesen sollen die Musketiers und „Harnistierer“ (sic!) in militaribus exerczirt werden, wozu einhellig Hr. David Schürmeister, Notar und Stadtkorporal, erwählt wurde. Das exercitium sollte stattfinden vier Samstage nach einander, jeweilen nach dem gemeinen Gebet, und die Betreffenden sollen sich präzise mit ihren Gewehren auf der Edn. Gesellschaft einfinden, über die Ausbleibenden werde dann besonders deliberirt und sie zur Strafe gezogen werden; und damit sie sich desto williger einstellten, ist einem Jeden geordnet worden, nach jedem exercitio zu genießen zu haben $\frac{1}{2}$ Maaß Wein und neben dem Stubenkäs um $\frac{1}{2}$ Bz. Brot. Von diesen 18 Männern wurden durch's Loos vier zum Ausschuß getroffen: von den Musketieren Danl. Brunner und David Rüetschi, von den Piquinierern (sic!) Sulpiß Stämpfli und Hs. Rud. Kurz²⁾. Im gleichen Jahre forderten die Kriegsräthe die Gesellschaften auf, ihre Auszüge so in Bereitschaft zu halten, daß selbige auf erste Ordre auf dem dannzumal kundzumachenden Rendez-vous oder Musterplatz wohl verfaßt, armirt und exerzirt sich einfinden³⁾.

¹⁾ Bucher im Ms., XI., 68.

²⁾ Manual von Zimmerleuten, I., S. 39.

³⁾ a. a. O., I., S. 42.

Als im April 1698 Râth und Burger die Gesellschaften zu einer Beisteuer aufforderten behufs „Gießung von zwölf Stücken, zwölf Feuermörsern und vier Haubizen“, erkannte das Gr. Bot von Zimmerleuten zuerst, man wolle etwas thun, doch erst vernehmen, was andere Gesellschaften leisten. Da man hört, Pfistern wolle 100 Thlr. steuern, so wird erkannt, „mit der Sach' nit zu hlen“. Auf eine recharge der Râthe (v. 31. Aug.) wurde am 7. September „nach der Predigt“ von den Vorgesetzten erkannt, durch eine Abordnung von drei Mitgliedern den Kriegsrâthen die Beschwerden einer Edn. Gesellschaft in Bescheidenheit vorzutragen, doch auch anbieten zu lassen, was andere ihnen gleiche thäten, damit man nicht für ungehorsam oder undankbar gehalten werde¹⁾.

Wiederholt kommen Ergänzungen der Auszügler, der Cürassiere²⁾, der Stadtwache vor³⁾. 1726 wird ein neues Reglement von Râth und Burgern verlesen, betreffend das exercitium mit den „Füsenen“ (sic! fusils) auf der Schützenmatt, so alle Freitag von Anfang April bis Ende August gehalten werden soll⁴⁾. 1738 ernennt die Gesellschaft 16 Mann Auszügler, denen, wie den Kanoniers, jeglichem $\frac{1}{2}$ Maaß Wein (bei den Uebungen) geordnet wird⁵⁾. Seit 1742 sollen die „Stuckmeister“ für eine bloße Revüe nichts mehr erhalten, sondern bloß für den Auszug auf's Feld, wenn sie campiren müssen, da sie vermöge ihres Gelübdes schuldig sind, der Gesellschaft zu dienen ohne deren Beschwerde. Wegen ihrer auf dem Felde versäumten Zeit wurde

¹⁾ a. a. O., I., S. 44, 43; vergl. Lauterburg im Taschenbuch 1852, S. 110.

²⁾ Errichtet 1669; — siehe Wyß im Taschenb. 1854, S. 144.

³⁾ Manual von Zimmerleuten, I., S. 129, 161 zc.

⁴⁾ a. a. O., I., S. 175. — ⁵⁾ a. a. O., III., S. 17.

daher 1747 jedem „Studirer“ ein Thaler geordnet¹⁾. 1758 wurde Auszügern und Kanonieren, wenn sie ausziehen, jedem ein Pfund bezahlt²⁾. Aehnlich wurde 1756 den sieben Kanonieren der Gesellschaft wegen dem letzten Camp auf dem Wylerfeld für ihre Mühewalt und gehabte Kosten Jedem per Tag fünf Baken entrichtet, „jedoch ohne Consequenz“, und ebenso 1761³⁾. Zu einem militärischen Auszug auf die Schützenmatte am 26. Mai 1756 stellte Zimmerleuten acht Mann⁴⁾.

1742, Dezember 31., verlangten Räth und Burger von den Gesellschaften einen Beitrag an die Kosten der sogenannten maréchaussée oder patrouilliers nach der Anzahl ihrer Auszügler; — man beschloß abermals, zu warten, bis man wisse, was andere Gesellschaften bezahlen und bis man abermals fordere. Laut den Rechnungen 1758 wurde dann dafür Kr. 8. 10 Bz. per Jahr bezahlt⁵⁾. 1762 mußten die Burger entweder persönlich die Wachen versehen, oder, wie Witwen und Niedergelassene, jährlich drei Thaler entrichten⁶⁾.

Bekannt ist, daß die Gesellschaften ein sogenanntes „Reisgeld“ zusammenlegen und stets zur Verfügung bereit halten mußten, um ihre ins Feld ziehenden Stubengenossen mit einem nothdürftigen Reisgeld zu versehen, welches lange Zeit die Stelle des Soldes vertrat⁷⁾. Als

1) a. a. D., III., S. 60, 141. — 2) a. a. D., IV., S. 263.

3) a. a. D., IV., S. 229; V., S. 34.

4) a. a. D., IV., S. 256 f.

5) a. a. D., III., S. 74; vergl. Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 44 f.; Tillier, V., S. 375.

6) a. a. D., V., S. 41 f.

7) Tillier, I., S. 327. — Nach Wyß im Taschenbuch 1854, S. 141, war es früher berechnet zu 12 Krn. per Auszügler als Sold für drei Monate. — Vgl. Lauterburg a. a. D. 1862, S. 109 ff.; v. Stürler 1863, S. 55 ff.

dasfelbe 1705 auf Zimmerleuten gezählt wurde, fand es sich, daß dessen mehr als genug vorhanden sei, aber meist in unbekanntem Sorten, die daher gelegentlich gegen gangbares Geld umgetauscht werden sollten. Da im obrigkeitlichen Zeddel für 24 Mann das Reizgeld gefordert war, die Gesellschaft aber nur 18 Mann zu stellen hatte, so sollte der Obmann den Kriegsrathschreiber Stettler dessen benachrichtigen, damit die Gesellschaft nicht weiter als recht beschwert werde¹⁾. 1751 war die Rede davon, dieses Geld an Zins zu legen, doch abstrahirte man davon, um sich nicht vor Mn. Gn. Hrn. zu exponiren. 1758 bestund dasselbe, als es in den neuen Schast in der Vorgesetzten = Stube translocirt wurde, aus 452 Siebenbählern, 14 alten Bernthalern à 33 bz., 103 alten Bernbäzen und 10 Bäzen „piekli“, 1 englischen Guinee, 2 Goldstücken à 7 Ducaten, 1 spanischen Doppelducaten, 1 türkischen Ducaten, 1 spanischen Dublone, 2 Mailänder Goldstücken à 4 mirletons, 1 päpstlichen Goldstück, 1 spanischen Goldstück und 1 Nürnberger Goldgulden²⁾. — 1767 betrug es nach damaligem Werthe der vorhandenen Spezies Kronen 454. 7. 2, die Gesellschaft war aber für 24 Auszügler à 18 Kronen nur 432 Kr. schuldig, der Mehrbetrag von Kr. 22. 7. 2 kam also der Gesellschaft zu gute³⁾. — 1793 wurde schließlich das hinterlegte Reizgeld sämtlichen Gemeinden und Gesellschaften zu Stadt und Land (im Betrag von Livres 740,452 a. W.) von der Obrigkeit gegen Reverse und Versicherungsschriften zu anderweitiger Verwendung herausgegeben⁴⁾. Seit 1850 ertheilt Zimmerleuten seinen im kantonalen oder eidgenössischen Dienst im Felde stehenden

¹⁾ Manual von Zimmerleuten, I., S. 90.

²⁾ a. a. O., I., S. 458 f., 492.

³⁾ a. a. O., V., S. 154, 159. — ⁴⁾ Tillier, V., S. 392.

Angehörigen (auf bloßen Instruktionsdienst, Lager u. dgl. findet es keine Anwendung) eine Soldzulage von täglich 75 Cts. ohne Unterschied des militärischen Grades, soweit dies geschehen kann, ohne das Kapitalvermögen des Stubengutes anzugreifen¹⁾).

Während nach 1804 ein Verbot fremden Kriegsdienstes von der Regierung erlassen worden war²⁾, mußten bei veränderten Umständen, um dem Drängen des allgewaltigen Mediators nachzukommen, 1807 die Gesellschaften vom kleinen Stadtrath eingeladen werden, ihren Angehörigen, welche Lust haben möchten, in die neu zu errichtenden französischen Schweizerregimenter sich anwerben zu lassen, den Eintritt durch eine angemessene Unterstützung zu erleichtern³⁾.

Harmloser waren die militärischen Spiele und Aufzüge, welche von Zeit zu Zeit abgehalten wurden und zu welchen der frühere kriegerische Geist Berns allmählig herabsank. So wurde z. B. 1697 ein sogenanntes „Regiment“ gehalten, d. h. ein Umzug des „äußern Standes“⁴⁾. Dabei hatte sich Alles einzufinden, was unter 60 Jahren war und Gewehr tragen konnte, bei Strafe von 5 Pfd. zu Handen des äußern Standes⁵⁾. 1726 erhielt jeder der zwei Gesellschaftsreuter, die am Regimentritt Theil nahmen, 5 Pfd. von der Gesellschaft⁶⁾. — Eine ähnliche Spielerei war der so geheißene „Schlüsselkrieg“, an dem Truppen von allen Waffen, Bürger, Studenten und

1) Reglement vom 15. Dezember 1849.

2) Manual von Zimmerleuten, I., S. 89.

3) a. a. O., VII., S. 150; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 145 f.

4) Tillier, III., S. 532 f.; Lauterburg a. a. O., S. 39 f.

5) Manual v. B., I., S. 40. — 6) a. a. O., II., S. 175.

Knaben Theil nahmen. 1758 erhielten die sechs Constabler und zwölf Auszügler von Zimmerleuten, die dabei figurirten, 5 Kr. und 10 bz. (d. h. 1 Pfd. per Mann) von der Gesellschaft; 1760 die Kanoniere jeder 2 Pfd., sie hatten schon Tags zuvor im Zeughaus die Revüe passiren müssen¹⁾.

Auch beim Feuerwehrewesen waren die Gesellschaften wesentlich betheiliget. Sie ließen auf eigene Kosten Feuersprizen verfertigen und verordneten dazu die nöthige Mannschaft, Zimmerleuten z. B. 1714 einen Feuermeister und vier Mann, denen die Gesellschaft den Feuerkittel lieferte. Bei Feuerlärm hatten sich namentlich die Zimmerleute — denen wiederholt von der Obrigkeit eingeschärft wurde, nicht feuergefährlich zu bauen — sofort mit ihren Werkzeugen einzufinden. Die Kanoniere sollten nicht zu den Sprizen geordnet werden. Die Feuerordnung wurde alljährlich einmal auf den Gesellschaften verlesen²⁾. 1736 bekam ein Sprizenmeister nicht mehr als 10 Sch. Sold, und weil sich 1742 bei'r Rechnungsablage des Stubenmeisters ergab, daß nach Bränden allzuviel für Zehrung bezahlt worden sei, so wurde erkannt, daß bei solchen Gelegenheiten nichts mehr solle bezahlt werden, sintemal jeder Bürger pflichtig sei, seinen Mitbürgern in der Noth zu helfen; nur beim Probiren der Sprizen sollen die üblichen 10 Sch. bezahlt werden³⁾. Seit 1730 trat an die Stelle des vorzuweisenden Eimers bei der Gesellschaftsannahme eine Geldabgabe⁴⁾.

Im Jahr 1812 machte das Vorgesetztenbot von Zimmerleuten die städtische Polizeikommission darauf aufmerksam, daß besser als Läuten und Hornen und das Weckenlassen

¹⁾ a. a. D., V., S. 5. — Tillier, V., S. 436; Lauterburg a. a. D., S. 40 f.

²⁾ Manual von Zimmerleuten, I., S. 123, 158.

³⁾ a. a. D., III., S. 6, 59. — ⁴⁾ a. a. D., III., S. 33.

der Spritzenmannschaften durch einen eigenen Mann, der sich ja ebenso gut wie jene verschlafen könne, das Lärm- schlagen durch den Tambour wäre. — 1813 erhielt die Mannschaft von der Gesellschaft a) für die jährlichen Musterungen im April und September jeder 15 Bz. per Mal, b) bei Bränden jeder Sprizendrucker $7\frac{1}{2}$ Bz., der Rohrführer 10 Bz. (war die Spritze nicht wirklich in Aktivität, so wurde nichts bezahlt, was aber schon 1814 aufgehoben wurde), c) der Spritzenmeister hat als Gesellschaftsangehöriger keine fixe Besoldung, sondern erhält nach Umständen eine jährliche Gratifikation, z. B. 1815 wegen vieler Mühe und Zeitversäumnisse in den letzten zwei Jahren Liv. 32, doch ohne Consequenz für die Zukunft, gesetzt auch die Spritze müßte in einem Jahr mehr als in dem andern ausrücken¹⁾. — Nachdem bereits seit 1810 daherige Unterhandlungen im Gange gewesen waren, indem die vielen Kosten den Gesellschaften eine Aenderung sehr wünschenswerth machten, erklärte man sich 1815 auf eine Anfrage von Kaufleuten geneigt, die Gesellschaftsspritze der Stadtpolizei abzutreten, was 1816 ohne Entgelt erfolgte. Doch wurde noch 1819 ein neuer Spritzenmeister von der Gesellschaft ernannt, indem die neue Ordnung erst 1824 definitiv durchgeführt wurde²⁾.

V. Geselliges und Culturgeschichtliches.

Wie die Gesellschaften ihre Trinkstuben und wohl schon frühe jede ihr eigenes Haus hatten, so bildete auch für die Meister und Stubengesellen von Zimmerleuten ihr

¹⁾ a. a. O., VIII., S. 4, 306.

²⁾ a. a. O., VII., S. 353 ff.; VIII., S. 306, 309; IX., S. 248; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 48 ff.

Haus den Mittelpunkt ihres geselligen Lebens. Das jetzige Gesellschaftshaus, unten an der Marktgasse Sonnseite (Nr. 60 gelb) gelegen, kaufte die Gesellschaft im Jahr 1520 von Anton Dillier. Der Kaufbrief lautet¹⁾:

„Es verkoufft anthoni Dillier den Ersamen Meistern zu den Zimmerleuten namlich Sin Huß und Hoff, In der Stadt Bern gelägen unden in der nüwenstatt Sonnenhalb zwischen Ulrich Studers und peter Kochen Hüsern, mit sampt allem begriff des Hoffz, dahinten gelägen. So verr und wyt, der Selb, byß an das ander nüw Huß, so neben hin usen uff den platz gat, und von dannat hin, von dem selben nüwen Huß den halben teil des übrigen Hoffz, gegen Ulrichen Studer biß an den Ehegraben mit sampt dem halben Stal dazu, für fry ledig eygen, usgenommen X Pfd. Anthoni Reüsen, dem obern Spital V Pfd., Wilhelm Schöni's Erben zwey Pfd., Felix Wyßen Ein Pfund, alles ablößiger Gült und Zinzes, Und ist daruff dieser kouff gebenn und beschächenn umb XIC und fünfzig pfund (1150 Pfd.), 2c. 2c.

testes Niklaus von Graffenried, Vogt zu Aellen, und peter Galle, Burger zu Bernn und ander gnug, besiglet — peter Tittlinger alt Benner, dasselbs zu Bernn, Actum Zinstag nach Ietare Anno MDXX — 1520.

Zu bezalung obbemeldter Summ, so nämenn die genannten meister über und an sich die obbemeldten beladnußen und alsdann noch unbezalt usstand zu bezallung derselben, So gend Si zu jek kommenden Ostern CCCC Pfund und das übrig darnach zu Pfingsten. Testes ut supra.“

¹⁾ Manuale emtion., vendition. ceterorum que contract. No. VII., fol. 15 f., im Staatsarchiv. — Durheim, S. 189 f.

Zu diesem Hauskauf streckte der Rath der Gesellschaft 300 Pfd. vor, wofür Meister und Stubengefellen Währschaft geben (1521)¹⁾.

Später besaß die Gesellschaft vorübergehend, als Geldanwendung, noch andere Häuser. So war 1696 ein Häuslein an der Matte durch Testament an die Gesellschaft gekommen, welche dasselbe aber seines haufälligen Zustandes wegen sofort verkaufte (Manual I., S. 28); so das sogenannte „Bäldische Haus“ an der Schauplaggasse, das 1756 abbrannte und wegen seiner geringen Breite von bloß 12' nicht wieder aufgebaut, sondern an die Gesellschaft von Affen verkauft werden sollte²⁾; ferner das „Baumannische Haus“ in der Enge, das 1759, von vier Parteien bewohnt, 25 Kr. Zins abtrug³⁾; 1808 fiel der Gesellschaft durch Testament das dem Seidenweber Schälli, welcher dafür eine Leibrente von der Gesellschaft bezogen hatte, gehörende Haus an der Matte (Müllerlaube 28) zu, welches erst 1826 verkauft wurde.

Auf der „Stube“ im eigentlichen Gesellschaftshaus entwickelte sich ein reges Leben; die Bürger kamen gerne da zu einem Abendtrunk zusammen, besprachen sich über die schwebenden, allgemeinen Angelegenheiten der Vaterstadt⁴⁾ und hielten da sowohl ihre Handwerks- als die allgemeinen Bote ab, wie die jährlichen Mahlzeiten. Letztere fanden namentlich am Neujahrstage statt, sowie bei Anlaß der Rechnungsablage. Freilich gestattete sie der Rath nur in ruhigen und glücklichen Zeiten, bei drohenden Gefahren von innen oder außen wurden sie untersagt, „häufiger, als

1) Deutsches Spruchb. Z., fol. 308 f. im Staatsarchiv.

2) Manual von Zimmerleuten, IV., S. 227 ff., 242.

3) Rechnung von 1759/60.

4) Vgl. Tillier I., S. 243 zum Jahr 1363; — IV., S. 275 zum Jahr 1673.

vielleicht klug war“, bemerkt unser bernische Geschichtschreiber¹⁾, wohl nicht ganz ohne Grund, indem die einzelnen Gesellschaftsgenossen sich bei diesen Anlässen kennen lernten und ohne dieselben sich mehr und mehr fremd wurden. So wurde 1694 die Abhaltung der Neujahrsmahlzeit untersagt²⁾, ebenso 1696; damals erkannte ein, am 30. Dezember Mittwoch nach der Predigt gehaltenes, gemeines Bot von Zimmerleuten, man wolle zwar dem Befehl von Ihro Gnaden nachleben, aber an der Rechnung ein „ehrlich Abendbrot“ genießen; dagegen habe jeder Stubengesell, der von einem Bot, zu dem ihm ordentlich geboten worden, ohne gesetzmäßige Ursache ausbleibe, 10 Sch. Strafe zu Händen der Gesellschaft zu erlegen³⁾. Auch 1698 wurde vom Rath das Neujahrsmahl „wegen Theure des Getreides und der armen welschen Vertriebenen“ abgestellt, doch sollte wegen vielen Geschäften „ein Morgensüpplein“ genossen und am Rechnungstag (17. Februar 1699) ein „allgemeiner Trunk neben bescheidenlicher Speise“ gereicht werden⁴⁾. Auch 1705 wurden durch obrigkeitlichen Zeddel die Neujahrsmähler verpönt, aber „das bescheidene Abendbrot“ am Rechnungstage verblieb⁵⁾.

Es bildet diese Frage über Abhaltung oder Nichtabhaltung der Gesellschaftsmähler fast alljährlich einen stehenden Artikel der Verhandlungen, und wir müßten befürchten, unsere Leser zu ermüden, wollten wir alles Bezügliche mittheilen. Nur Einiges mag zur Charakteristik der Zeiten, in denen allerdings diese Mahlzeiten immer mehr ausarteten, angeführt werden. 1714 wurden von

¹⁾ Tillier, IV., S. 457; vgl. Wyß im Taschenbuch 1854, S. 148, und Lauterburg ebendasselbst 1862, S. 154 ff.

²⁾ Polizeibuch 9, S. 156, im Staatsarchiv.

³⁾ Manual von Zimmerleuten, I., S. 33.

⁴⁾ a. a. O., I., S. 54. — ⁵⁾ a. a. O., I., S. 90.

Mn. Gn. Herren auch die Rechnungsmähler abgestellt: aus „schuldigem Respekt“ ließ man's dabei bewenden, bezahlte aber statt dessen jedem Stubengenossen 1 Pfd., und schon im Dezember gleichen Jahres beschloß man, am 22. Februar 1715 eine gemeine Mahlzeit für sämtliche Meister und Stubengesellen von Zimmerleuten bei'r Rechnungsablage zu halten. Und so ging es fort: das eine Jahr wurde eine Mahlzeit gehalten und dafür mit dem Wirth accordirt, z. B. 1721 sollte der Wirth um den schuldigen Hauszins das Essen liefern, die Gesellschaft gab den Wein dazu; oder man bestellte à 20 bz. oder à 1 Kr. par tête „mit dem heitern Vorbehalt, daß die Wirthin dann keine extras anrechnen dürfe“ (1771). Andere Jahre aber wurde jedem am Bot anwesenden Stubengesellen an Geld verabreicht 1 Pfd., 10 bz., 12¹/₂ bz., 15 bz. und ¹/₂ Maaß Wein, 20 bz., 1 Krone; „die Herren Prädicanten, so niemals erscheinen, sollen nichts bekommen“, hieß es 1740, wohl aber (1776) die über 50 Jahre alten Gesellschaftsgenossen trotz ihrer Abwesenheit. 1758 wurden die kostbaren Nachtesten bei'r Vorrechnung und Almosenmusterung zu Gunsten der Armen abgestellt; die Seckelmeisterrechnung von 1758—59 weist an daherigen Ausgaben nach: am großen Bot (am 24. Mai) für 38 Stubengesellen à 10 bz. und 1 Krone den Diensten in die Küche, für das Nachtesten an der Vorrechnung (13. Dezember) Kr. 18 bz. 23, für Extra-Wein am großen Bot und das Jahr hindurch, wenn die Vorgesetzten sich versammelt, 3 Kr. 15 bz., für das Nachtesten an der Almosenmusterung (30. Dezember) 9 Kr. 5 bz., für das Mittagessen am Neujahr 7 Kr. 11 bz., — allerdings eine bei den so beschränkten Mitteln der Gesellschaft unverantwortlich hohe Summe für Gastereien in Einem Jahr! Trotz aller guten Vorsätze und Beschlüsse kamen sie aber immer wieder. Schon 1759 wurden wieder

10 Kr. für die Mahlzeit an der Vorrechnung erkannt¹⁾. Im neunzehnten Jahrhundert wurden die Mahlzeiten, nur eine jährlich am Gr. Bot im Dezember, gewöhnlich von den Theilnehmern selbst bezahlt; doch lud die Gesellschaft gelegentlich „Hausväter und andere Gesellschaftsgenossen, so wegen Mangel Vermögens nicht subscribiren konnten, sowie etliche junge Gesellschaftsangehörige“ zu dem Mittagessen auf Gesellschaftskosten ein, so z. B. 1803 durch Beschluß des Gr. Botes die Hrn. Stud. Sam. Wyttenbach, Eml. Schärer und Sam. Luz, und ähnliches wiederholte sich den Jahren 1806—8. Man untersuchte dann abermals, ob nicht die gewöhnliche Gesellschaftsmahlzeit überhaupt auf Rechnung der Gesellschaft abgehalten werden könnte²⁾, und dieß fand dann wirklich wieder längere Zeit, obschon nicht ohne Unterbrechungen, statt — zum letztenmale 1867; seither fanden noch einige Nachessen auf Subscription statt, in den letzten Jahren gar nichts mehr.

1813 wurde erkannt, daß, falls sich am Abend nach dem Gr. Bot junge Zunftgenossen auf dem Gesellschaftshaus einfinden sollten, um an den allgemeinen Belustigungen Theil zu nehmen, der Seckelmeister bis auf den Betrag von Liv. 20 a. W. dafür verwenden dürfe³⁾.

Früher hatten etwa auch die einzelnen Handwerke ihre besonderen Mahlzeiten: so die Küfer in der Osterwoche 1755, nämlich 10 Meister, 37 Knechte, 4 Knaben, 8 Spielleute und etliche Handlanger, im Ganzen 61 Personen. Es war accordirt zu 1 Kr. die Person, man bezahlte 65 Kr., aber damit war die Stubenwirthin, Frau

¹⁾ Manual von Zimmerleuten, I, S. 122 f., 130, 143, 148; III., S. 35, 60; IV., S. 68, 260, 291.

²⁾ a. a. O., VI., S. 292 f., VII., S. 56, 149.

³⁾ a. a. O., VIII., S. 88.

Benteli, nicht zufrieden, sie könne dabei nicht bestehen, „man nehme ihr und ihren Kindern ihr Schweiß und Blut weg“; die Vorgesetzten erkannten aber, es solle beim Accord bleiben; wenn sie andern Leuten bei der Mahlzeit etwas gegeben habe, so solle sie sich an diese halten¹⁾).

Zum Schlusse dieses Abschnittes theilen wir noch eine Abrechnung mit dem Wirth Saml. Egli wegen der am 16. Februar 1694 gehaltenen Gesellschaftsmahlzeit mit. Der Wirth forderte 37 Rr. 8 bz., es wurden ihm aber 1 Rr. 8 bz. abgezogen, dagegen der Frau Hauswirthin 1 Thlr. und den Mägden $\frac{1}{2}$ Thlr. gegeben, also sammethaft bezahlt 37 Rr. 20 bz. An Wein wurde an dieser Mahlzeit verbraucht: 62 Maaß à 6 bz., thut 14 Rr. 22 bz.; nachher ist noch um Wein ausgegeben worden für . . Maaß à 6 bz. (die Zahl ist wohlweislich im Manual nicht ausgefetzt!)²⁾).

1696 wurde erkannt, daß auch ein Nicht = Stubengeselle, aber doch ein Burger, Hauswirth sein könne, ein Stubengeselle aber 15, ein anderer 25 Thlr. jährlich bezahlen solle. Das Zinngeschirr wurde ihm nun nicht mehr lehens = , sondern kaufweise hingegen und zwar nach dem Gewicht, und so, daß sich der Wirth für dessen Werth „verobligiren“ solle. An Platten wog es 111 Pfd. à 5 bz. = 22 Rr. 5 bz., an Rannen $14\frac{3}{4}$ Pfd. = 2 Rr. $22\frac{1}{2}$ bz. — Im Jahr 1703 betrug der jährliche Hauszins 40 Rr. und wurde der Wirthin verdeutet, daß man es gerne sähe, wenn die „hintere Handwerksstube“ von den darin befindlichen Betten vollkommen befreit würde. 1712 wurde der Zins auf 30 Rr. für einen Zunftgenossen, 50 Rr. für einen andern Burger festgesetzt. Einbedungen

¹⁾ a. a. O., IV., S. 209. — ²⁾ a. a. O., I., S. 4.

wird jemeilen, daß der Wirth bei den Uerten, sonderlich gegen Stubengesellen, „nicht überfahre, sondern sie leidenlich halten solle“. In Folge von Konkurrenz stieg 1715 der Zins auf 60 Kr., wurde aber schon 1716 wieder auf 50 Kr. ermäßigt. Um die Mitte des Jahrhunderts betrug der Hauszins 70 Kr., der Kellerzins 30 Kr., dann ersterer 80, letzterer 24 Kr., die Ladenzinse 40 und 12 Kr.; 1801 der Hauszins 100 Kr., der Kellerzins 18 Kr., der obere Laden 20, der untere 40 Kr. An der Rechnungsmahlzeit ging in frühern Jahren meist mehr als der Betrag des Hauszinses drauf. Mit dem Wirth hatte man hie und da Angelegenheiten¹⁾.

Und nun noch einige Illustrationen zur Sittengeschichte jener Tage! 1695 erging von Mn. Gn. Herren ein Verbot des Degentragens der Ladendiener und Handwerksgefallen bei Androhung von Gefangenschaft im Uebertretungsfalle. Das Verbot wurde 1721 erneuert²⁾. — 1698 wurde, weil zu wenig Gemächer für fürnehme Gäste vorhanden seien und damit ein jedes Handwerk desto besser seine Bote halten könne, das obere Gemach neben der Wohnstube eingewandet und eingemacht. — 1707 wurde dem für ein Jahr bestätigten Stubenwirth ernstlich insinuirt, das Haus säuberlich und in Ehren zu erhalten und nicht zu gestatten, daß in allen Gemachen und Stuben, sonderlich im neuen Gemach gar nicht „tabakifirt“ und an Sonntagen weder durch Stubengesellen noch Andere mit Karten oder Würfeln gespielt und so der Tag des Herrn schandlich entheiligt und ehrlichen und frommen Leuten Vergerniß und Anlaß gegeben werde, ihn

¹⁾ a. a. O., I., S. 22, 25 ff., 87, 117, 121, 128. — Rechnungen des Seckelmeisters.

²⁾ a. a. O., I., S. 16, 144 f. — ³⁾ a. a. O., I., S. 55, 114.

(den Wirth) zu verleiden. Schon 1710 muß aber die gleiche Mahnung ernstlich wiederholt werden, und zugleich wird das neue Tabakmandat vom 15. November 1709 und 10. April 1710 verlesen¹⁾. — 1716 im Dezember verboten die Kriegsräthe laut Zettel des Stadtmajors von Erlach „alles Trommelrühren, Schießen, Timbalen und dergleichen Unwesen“ in der Nacht vor dem Neujahr²⁾.

In ältern Zeiten war die Gesellschaft von Zimmerleuten im Besiz einer nicht unbedeutenden Menge von Silbergeschirr. 1707 haben die Vorgesetzten aus dem Gewölb genommen und gewogen 4 niedere Tischbecher = 46 Loth, 1 Quintli, 6 andere = 49 Loth, noch 10 dito = 84 Lth., etliche hohe Becher = 113 Lth. 2 Q., an alten ungangbaren Thalern 352 Loth, an allerhand alten dicken und „Dölpel“-Thalern = 381 Loth, — in Summa 1025 Loth 3 Q.; diese sind dem Herrn Wardein Eml. Jenner überlassen worden für 1023 Loth à 15 bz. = 613 Kr. 20 bz.³⁾. Im Jahr 1751 wurde dann mit dem berühmten Bildhauer Nahl, dem Verfertiger der Denkmale in der Kirche zu Hindelbank, für einen neuen, schönen Gesellschaftsbecher accordirt: er sollte 1' 10" hoch werden und im Ganzen nicht über 300 Thlr., eher etwas billiger zu stehen kommen, auch bis Neujahr fertig sein. Hierbei versprach Hr. Zollner Gruber, wenn ihn Gott gesund erhalte und er ein Amt bekomme, so wolle er zu diesem Becher 50 Thlr. geben, ohne das ordinäre Contingent des Amtes, das ohnehin der Gesellschaft gehöre. Für Erstellung des Pokals, auf dessen Deckel ein schön gearbeiteter Zimmermann prangt und der sich noch jetzt im

¹⁾ a. a. D., I., S. 98, 108; vgl. Aehnliches von Kaufleuten bei Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 100.

²⁾ a. a. D., I., S. 133. — ³⁾ a. a. D., I., S. 98 f.

Besitz der Gesellschaft befindet, wurden 16 ältere Becher, silbern und mehrentheils vergoldet, darunter 3 mit Deckeln, verkauft und daraus an Herrn Nahl entrichtet 225 Kr., 17¹/₂ bz. (nämlich für 233 ¹/₄ Loth Vergoldetes à 18 bz., = Kr. 167. 23. 2, an Silber 90¹/₄ Loth à 16 bz. = 57 Kr. 20 bz.), dazu noch fernere Kr. 107. 2. 2, also in Summa 332 Kr. 20 bz.¹⁾. Der Becher wiegt nach Durheim²⁾ 64 Unzen und hat einen Silberwerth von 384 Franken. — Ueberdieß besitzt die Gesellschaft noch einen schönen, obwohl weniger kunstreichen, silbernen Becher als Geschenk von sechs neu ins Bürgerrecht aufgenommenen Mitbürgern.

Die Gesellschaft besitzt endlich noch zwei ältere Fahnen von weißer Seide, die eine stark verblaßt, die andere auch ziemlich zerzaust, beide mit dem von einem Palmenzweig umgebenen Gesellschafts-Wappen. Dieses ist in vier Felder getheilt: die beiden Felder rechts oben und links unten sind roth, die beiden andern weiß; auf dem rothen Felde rechts oben kreuzen sich zwei Zimmerärzte, auf dem weißen oben links ist ein gelbes Rad, auf dem weißen unten rechts kreuzen sich zwei Küferhämmer, auf dem linken rothen unten ein Winkelmaß und ein Hobel (auf der jüngern Fahne statt des Winkelmaßes ein zweiter Hobel; auf beiden Fahnen sind noch drei Zimmerärzte, statt bloß zwei, wie jetzt). Ueber dieses Wappen entspann sich im 16. Jahrhundert ein heftiger Streit: die Zimmerleute beschwerten sich, daß die drei andern Handwerke (Küfer, Tischmacher und Wagner) zu dem hergebrachten gemeinsamen Gesellschaftswappen, den zwei Zimmerärzten, ein jedes noch sein besonderes Zeichen hinzufüge, was wider das Herkommen

¹⁾ a. a. O., IV., S. 129 f., 160. — ²⁾ S. 196.

sei und namentlich im Feld „auf den Fährndli und Zelten“ viele Unordnung verursachen könnte. Der Rath erkannte jedoch (1575) einhellig, sie sollten beiderseits mit den Zeichen jedes Handwerks in Einigkeit bleiben, es sei denn, daß die Zimmerleute durch Brief bescheinen könnten, daß ihnen wider die andern Handwerke und deren Zeichen von Mtn. Gn. Herren früher etwas Fürscheidung gegeben worden sei. Der Name der Gesellschaft solle „Zimmerleuten“ bleiben, auch das Feldzeichen soll bleiben, wie von Alters her, dagegen das Silber- und andere Geschirr soll die Zeichen von allen vier Theilen tragen, da alle vier daran Theil haben¹⁾.

VI. Familien, die zur Gesellschaft von Zimmerleuten gehören; Statistisches; ausgezeichnete Männer dieser Gesellschaft.

Im Jahre 1694 wurde wegen höchst mangelhaften Zustandes des damaligen „Schlafbuches der Edn. Gesellschaft“, d. h. des Verzeichnisses sämtlicher Stubengesellen, ein neues zu machen beschlossen, — leider ist dasselbe nicht mehr vorhanden. Vorgesezte waren damals: Hr. Obmann Zigerli, Hr. Gruber, Hr. Huguenet, Hr. Brunner, Meister Ludwig Fuchs, Hr. Stubenschreiber Hafner, Meister Jak. Läufer, Meister Joh. Schor, Meister Antoni Scherer, Hr. Sml. Merz²⁾.

Nach dem gedruckten Verzeichniß der Burger der Stadt Bern von 1869 waren bei Beginn dieses Jahres auf Zimmerleuten 56 Familien mit 482 Köpfen; davon wohnten

¹⁾ Deutsches Spruchbuch ZZ, S. 453 ff.; Rathsmニュアル Nr. 388, fol. 344, im Staatsarchiv.

²⁾ Manual von Zimmerleuten, I., S. 1 f.

352 in Bern, 81 im Kanton, 14 in der übrigen Schweiz, 35 im Auslande. Darunter sind seit 1830 ins Bürgerrecht aufgenommene Familien 21 und außerdem 10 Landfahnenfamilien; die Kopfzahl hatte gegen früher bedeutend zugenommen, nahezu um 200 seit 1857.

Obwohl die Gesellschaft von Zimmerleuten zu den weniger bedeutenden gehörte, hat doch auch sie zu jeder Zeit wackere und tüchtige Bürger unter ihren Genossen gezählt, und mit Stolz dürfen wir — um uns nur auf unser Jahrhundert zu beschränken, und von noch Lebenden gänzlich absehend — erinnern an Männer wie Pfarrer S. Wyttensbach, Prof. Schärer, Prof. Dr. S. Luz, Pfarrer Dr. Eml. Schärer, Pfarrer Rud. Schärer, Oberst und Obergerichtspräsident Koch, Dr. med. B. Luz, — Männer, deren Namen in weitesten Kreisen weit über die Vaterstadt hinaus, wohlbekannt und angesehen waren. In neuerer Zeit hatten wir auch einen Künstler unter den Unsrigen, den besonders durch seine Illustrationen zu den Werken von Jeremias Gotthelf bekannt gewordenen Maler Friedrich Walthardt, von dessen Hand die Porträte von zwei gewesenen Präsidenten unserer Gesellschaft herrühren, der Herren Staatschreiber Gruber und Oberst Koch, welche unser sonst sehr bescheidenes Gesellschaftszimmer schmücken. Möchte doch unsere heranwachsende Jugend sich an solchen Männern ein Beispiel nehmen und dereinst nicht minder als jene eine Zierde unserer Gesellschaft werden!

